



PRÜFUNGSORDNUNG FÜR BRACKEN

Text und Anlagen

gültig ab dem 1. Januar 2008

für die Brackenzuchtvereine

DEUTSCHER BRACKEN-CLUB E.V.

DEUTSCHER BRACKENVEREIN E.V.

KLUB TIROLERBRACKE DEUTSCHLAND E.V. und

VEREIN JAGDBEAGLE E.V.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gültigkeit
- § 2 Zulassung
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Nennung
- § 5 Ablauf der Prüfung
- § 6 Feststellung zu besonderen Verhaltensweisen
- § 7 Prüfungszeugnis und Ahnentafel
- § 8 Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften
- § 9 Einspruchsordnung

II. Richtereinsatz

- § 10 Einsatz von Richterobmännern und Richtern
- § 11 Richterbesprechung und Richtersitzung

III. Durchführung der Prüfungen

- § 12 Muss- und Soll- Bestimmungen
- § 13 Prädikate und Noten
- § 14 Mindestleistungen

IV. Anlagenprüfung (AP)

- § 15 Prüfungsfächer
- § 16 Bewertung von Arbeiten auf der Hasen- oder Fuchsfährte
- § 17 Art der Suche
- § 18 Laute Jagd
- § 19 Schussfestigkeit

V. Gebrauchsprüfung (GP)

- § 20 Allgemeines

Prüfungsteile

- § 21 Laute Jagd
 - a) *Art der Suche – Finden*
 - b) *Fährtenwille und Fährtsicherheit*
 - c) *Fährtenlaut*
 - d) *Kontakt zum Führer*
- § 22 Haarwildschleppe
 - a) *Arbeit am Riemen*

- b) *Bringen auf der Schleppe*
 - ba) *Schleppenarbeit*
 - bb) *Art des Bringens*
- § 23 *Schweißarbeit*
- § 24 *Revierfähigkeit*
 - a) *Allgemeiner Gehorsam*
 - b) *Leinenfähigkeit*
 - c) *Folgen frei bei Fuß*
 - d) *Ablegen*
 - e) *Standruhe*
 - f) *Schussfestigkeit*
 - g) *Verhalten am Stück*
- § 25 *Arbeitsfreude*

VI. Schweißprüfung (SP)

- § 26 *Grundlagen*
- § 27 *Zusatzfächer*

VII. Leistungsnachweise im praktischen Jagdbetrieb

- § 28 *Allgemeines*
- § 29 *Leistungsnachweis am Schwarzwild*
- § 30 *Leistungsnachweis auf natürlicher Schweißfährte*

VIII. Anlagen

- Anlage 1: *Mindestleistungstabelle Gebrauchsprüfung*
- Anlage 2: *Sonderregelungen des DBC*
- Anlage 3: *Sonderregelungen des DBV*
- Anlage 4: *Sonderregelungen des KTB*
- Anlage 5: *Sonderregelungen des VJB*
- Anlage 6: *Ordnung für Verbandsfährtenprüfung (VFSP)*
- Anlage 7: *Ordnung für Verbandsschweißprüfungen (VSwPO) – Auszug*
- Anlage 8: *Ordnung für Verbandsgebrauchsprüfungen (VGPO) – Auszug*
- Anlage 9: *Prüfungszeugnis AP*
- Anlage 10: *Prüfungszeugnis SP*
- Anlage 11: *Prüfungszeugnis GP*
- Anlage 12: *Leistungsnachweis am Schwarzwild „S“ und auf natürlicher Schweißfährte „SwN“*

PRÄAMBEL

Bracken-Prüfungen und ihre Zwecke:

Die *Laute Jagd* ist das gemeinsame Erbe aller Bracken, das zu erhalten und zu fördern, das Bestreben aller Brackenzuchtvereine (BZV) sein muss. Aus diesem Grund wurde eine gemeinsame **Prüfungsordnung für Bracken** erarbeitet, die das gesamte Arbeitsspektrum der Bracken umfasst, jedoch die spezifischen Eigenarten der jeweiligen Rassen berücksichtigt. Die Prüfungsordnung ist gegliedert in die folgenden Abschnitte:

Anlagenprüfung

Sinn und Aufgabe der Anlagenprüfung ist es, die **natürlichen Anlagen der jungen Bracken** festzustellen, um Rückschlüsse auf den Zuchtwert der Eltern durch Prüfung möglichst aller Wurfgeschwister zu gewinnen. Diese Prüfung erfüllt ihren Zweck dann am besten, wenn einerseits die Erziehung und Vorbereitung der jungen Bracke so weit fortgeschritten ist, dass die natürlichen Anlagen entfaltet sind und festgestellt werden können, andererseits der Föhreinfluss das Anlagenbild nicht übermäßig überdeckt.

Im Rahmen der Feststellung der Anlagen werden die Leistungen der einzelnen Bracke für sich beurteilt, es findet keine Einteilung in Preisklassen bzw. in „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ statt.

Gebrauchsprüfung

Die Gebrauchsprüfung ist eine **Leistungsprüfung**. Ihre Hauptaufgabe ist es, Bracken für den weidgerechten Jagdbetrieb herauszustellen. Von einer Bracke, die die Gebrauchsprüfung bestanden hat, ist zu verlangen, dass sie sich den Anforderungen der Jagdpraxis gewachsen zeigt. Dies setzt ein gründliches Einjagen in allen geforderten Disziplinen sowie jagdpraktische Erfahrung des Prüflings voraus.

Im Gegensatz zur Anlagenprüfung entscheidet auf der Gebrauchsprüfung jedoch allein die Leistung der Bracke in den einzelnen Fächern.

Die Richter haben besonders auf Anlagen und Eigenschaften wie Findigkeit, sicheres Jagen auf der Fährte, Föhrigkeit, Gehorsam und Arbeitsfreude zu achten. Sie müssen bestrebt sein, jene Bracken zu erkennen und herauszustellen, die für den praktischen Jagdbetrieb und somit für die Zucht besonders wertvoll sind.

Auf die Einteilung in Preisklassen wird auch hier verzichtet.

Schweißprüfung

Auf der Schweißprüfung sollen **Führer und Bracke als Gespann** zeigen, dass sie eine mit einem Fährten Schuh oder wenig Schweiß hergestellte Kunstfährte, deren Länge, Alter und Verlauf hohe Ansprüche an den Durchhaltewillen stellt, ausarbeiten können.

Die Kunstfährte kann die natürliche Schweißfährte nicht ersetzen, sie ist aber als Vorbereitung für die Praxis unverzichtbar.

Grundlage der Schweißprüfungen ist die **Verbandsfährten Schuhprüfungsordnung (VFSPÖ)** bzw. die **Verbandsschweißprüfungsordnung (VSwPO)** des JGHV. Abweichungen davon sind im Einzelnen aufgeführt.

Leistungsnachweise im praktischen Jagdbetrieb

Auf einige für die Zucht wesentliche Fragen können Prüfungsergebnisse nur unvollkommen Antworten geben. Der praktische Jagdbetrieb bietet hier Gelegenheit zur zuverlässigen Beurteilung. Deshalb haben **im praktischen Jagdbetrieb gewonnene Leistungsnachweise große Bedeutung für die Zucht**. Vergeben werden die Leistungszeichen „S“ (Leistungsnachweis an Schwarzwild) und „SwN“ (Leistungsnachweis auf natürlicher Schweißfährte).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gültigkeit

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft und behält mindestens fünf Jahre Gültigkeit. Sie kann frühestens mit Wirkung vom 1. Januar 2013 geändert werden. Nach In-Kraft-treten verliert die bisherige Prüfungsordnung für Bracken ihre Gültigkeit.

(2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle veranstalteten Prüfungen der sie anerkennenden BZV und ihrer jeweils durchführenden Landes- oder Regionalgruppen.

(3) Bracken, die eine Gebrauchsprüfung oder eine Schweißprüfung bestanden haben, kann die **jagdliche Brauchbarkeit** im Sinne der jagdgesetzlichen Bestimmungen bescheinigt werden, sofern die landesgesetzlichen Regelungen dies ermöglichen.

(4) Bei den Prüfungen kann die Landes- oder Regionalgruppe des durchführenden BZV ergänzend die Überprüfung der jagdlichen Brauchbarkeit nach den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen ausschreiben. Da-

für sind die landeseigenen Prüfungsordnungen zur jagdlichen Brauchbarkeit zu übernehmen.

§ 2 Zulassung

(1) Zugelassen zu den Prüfungen sind:

a.) Im Zuchtbuch eines dem JGHV angehörenden Zuchtvereins eingetragene Jagdhunde.

b.) Im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist, mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel,

c.) Im Ausland gezüchtete Jagdhunde mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, die nicht unter b.) fallen, mit Zustimmung des Präsidiums des JGHV (die Zustimmung wird einmal für die Rasse bis auf Widerruf erteilt).

(2) Um die natürlichen Anlagen noch feststellen zu können, sollen die Bracken auf der **Anlagenprüfung nicht älter als zwei Jahre** sein.

Abweichungen hiervon können die einzelnen BZV regeln.

(3) Die gleiche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden.

(4) Brackenführer müssen den Besitz eines **im Prüfungsland gültigen Jagdscheines nachweisen** und diesen während der Prüfung **mitführen**.

Der Prüfungsleiter darf Ausnahmen nur zulassen, wenn diese aus züchterischen und jagdlichen Gründen notwendig sind. In diesem Fall muss für die Bracke eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden. Besondere landesrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

(5) Die Brackenführer müssen bei den Prüfungen eine **Schrotwaffe und ausreichend Munition** sowie bei **Schweiß- und Gebrauchsprüfung einen mindestens 6 m langen Schweißriemen mit Schweißhalsung bzw. Fahrtengeschirr** mitbringen.

(6) Offensichtlich **krankte Bracken** dürfen an Prüfungen nicht teilnehmen. Über die Zulassung entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsleiter. **Heiße Hündinnen** sind vom Brackenführer dem Prüfungsleiter **vor der Prüfung zu melden**.

(7) Zur Prüfung werden nur **gegen Tollwut gültig geimpfte Bracken** zugelassen.

(8) Aus den **BZV und dem JGHV ausgeschlossene Personen sind auch als Führer auf diesen Prüfungen** ausgeschlossen.

§ 3 Ausschreibung

(1) Die Prüfungen sollen rechtzeitig vor der Prüfung im Organ des ausschreibenden Zuchtvereins veröffentlicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter auf eine Ausschreibung verzichten.

(2) In der Ausschreibung müssen der Prüfungstermin, die Prüfungsgeschäftsstelle, die Höhe der Nenngeldes und der Nennschluss bekannt gemacht werden.

(3) Die Anzahl der zuzulassenden Bracken kann vom Veranstalter begrenzt werden.

(4) Die BZV können Prüfungen ausschreiben, in denen natürliche Anlagen **und** erworbene Leistungen überprüft werden.

§ 4 Nennung

(1) Nennungen sind nur gültig nach Zusendung:

- des vollständig ausgefüllten Nennformulars,
- einer aktuellen Kopie der gesamten Ahnentafel,
- des Nachweises über die Nenngeldzahlung bzw. eines beigefügten Verrechnungsschecks an die Prüfungsgeschäftsstelle.

Mit der Abgabe der Nennung wird die Prüfungsordnung anerkannt. Bei verspäteter Nennung besteht kein Anspruch auf Annahme.

Tritt ein Brackenführer mit seiner Bracke auf einer ausgeschriebenen Prüfung eines anderen als des eigenen BZV an, so hat er auf evtl. abweichende Prüfungs- oder Bewertungsbedingungen (z.B. Fährtenlänge) hinzuweisen.

(2) Der Unterzeichner des Nennformulars haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nennung. Wissentlich unwahre Angaben ziehen den Ausschluss von der Prüfung bzw. die Ungültigkeit der Prüfung unter Verlust des Nenngeldes nach sich. Die Prüfungsgeschäftsstelle kann Nennungen unter Angabe des Grundes zurückweisen.

(3) Tritt eine gemeldete Bracke nicht zur Prüfung an oder scheidet sie vor Abschluss der Prüfung aus, so verfällt das Nenngeld.

(4) Das **Original der Ahnentafel**, ein gültiger **Impfpass** und **Jagdschein** bzw. der Nachweis einer Hundehaftpflichtversicherung sind **vor Beginn der Prüfung dem Prüfungsleiter vorzulegen**. Ansonsten entfällt der Anspruch auf Prüfung.

§ 5 Ablauf der Prüfungen

(1) Vor der Prüfung ist durch die Prüfungsrichter die **Identität der Bracken festzustellen**.

(2) Die Abfolge der Fächer während der Prüfung und die Reihenfolge der zu prüfenden Bracken bestimmt der Prüfungsleiter in Abstimmung mit den Richterobleuten.

(3) Innerhalb der Fächer ist jede Bracke einzeln zu prüfen. Eine Bracke darf nur zur Prüfung aufgerufen werden, wenn der vorherige Prüfling nach Beendigung seiner Arbeit aufgekoppelt (angeleint) werden konnte oder wenn sichergestellt ist, dass der neue Prüfling in seiner Arbeit nicht behindert wird.

(4) Bracken, die sich selbständig machen und so lange ausbleiben (max. 2 Std.), dass sie den Aufruf zu anderen Prüfungsfächern versäumen, können von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.

(5) Es steht jedem Brackenfürher frei, seine Bracke während der Prüfung **unter Meldung an den Richterobmann zurückzuziehen**. Nach Abschluss der Prüfung ist dies nicht mehr möglich. Die bis dahin in den Prüfungsfächern erreichten Noten bzw. Bewertungen sind in das Prüfungszeugnis einzutragen. Der Grund des Zurückziehens ist im Richterbuch und im Prüfungszeugnis zu vermerken: „Zurückgezogen wegen ..., daher nicht bestanden“. Die Eintragung in der Ahnentafel lautet dann: „Nicht bestanden“.

§ 6 Feststellung zu besonderen Verhaltensweisen

(1) Um mehr allgemeine Informationen über das Wesen der Bracken zu erhalten, ist es Aufgabe der Richter, während den Prüfungen beobachtete besondere Verhaltensweise zu dokumentieren.

Die sind insbesondere: Handscheue, Scheue, Schreckhaftigkeit, Nervosität, ängstliche Haltung gegen Fremde, Scheue bei lebendem Wild, sonstige auffällige Verhaltensweisen.

(2) Um die körperlichen Merkmale möglichst vieler Hunde vorläufig zu erfassen, werden Bracken, die noch nicht im Rahmen einer Zuchtschau erfasst wurden, auf körperliche Mängel (Gebiss, Augen sowie ggf. Hoden) untersucht. Zusätzlich wird die Schulterhöhe festgestellt.

§ 7 Prüfungszeugnis und Ahnentafel

(1) Nach Abschluss der Prüfung gibt der Prüfungsleiter die Prüfungsergebnisse bekannt. Die **Prüfungszeugnisse** (Anlage) sind von allen Richtern

der Gruppe zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung erhalten der **Brackenführer**, der **Veranstalter** und der für die Betreuung der jeweiligen Rasse **zuständige BZV**.

(2) Das **Prüfungsergebnis** ist von dem zuständigen BZV **in die Ahnentafel** einzutragen und die Ahnentafel an den Brackenführer zurückzugeben.

§ 8 Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

(1) Prüfungsrichter, Brackenführer und sonstige Beteiligte nehmen an den Prüfungen auf ihre eigene Verantwortung und Gefahr teil. **Die Veranstalter schließen jede Haftung aus.**

(2) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen (Brackenführer und Zuschauer) haben den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Prüfungsrichter Folge zu leisten. Teilnehmer, die einen Prüfungsrichter in Ausübung seines Amtes behindern oder gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen, sind durch den Prüfungsleiter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen.

(3) Brackenführer oder sonstige berechtigte Personen dürfen nur auf Anordnung des Richterobmannes laden und schießen. Brackenführer ohne gültigen Jagdschein müssen einen Jagdscheininhaber unter den Teilnehmern benennen, der für sie die Führung der Waffe übernimmt.

(4) Für den Umgang mit der Waffe gelten die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen bei Gesellschaftsjagen.

(5) Alle nicht aufgerufenen Bracken sind an der Leine zu halten.

(6) Während der „freien Arbeit“ haben die Bracken eine Warnhalsung mit Name und Telefonnummer ihres Führers zu tragen, andere Halsungen sind abzunehmen.

§ 9 Einspruchsordnung

(1) Das Einspruchsrecht steht nur dem Brackenführer zu.

(2) Der Einspruch kann sich nur auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Prüfungsrichter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung beziehen. Entscheidungen innerhalb des Ermessensspielraums der Prüfungsrichter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, wohl aber offensichtlicher Ermessensmissbrauch.

(3) Die Einspruchsfrist endet eine halbe Stunde, nachdem der Einspruchserhebende vom Einspruchsgrund Kenntnis erlangt hat.

(4) Der Einspruch ist schriftlich (in einfachster Form) unter Benennung

des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder beim Richterobmann einzureichen. Gleichzeitig ist eine Einspruchsgebühr in Höhe des für die Prüfung festgesetzten Nenngeldes zu hinterlegen. Diese Gebühr wird zurück-erstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfällt die Gebühr zugunsten des Veranstalters.

(5) Über den Einspruch entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern aus dem Kreis der Prüfungsrichter zusammen. Weder der Vorsitzende noch die Beisitzer dürfen an den zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten beteiligt sein.

(6) Der Einsprucherhebende und der Veranstalter benennen aus dem Kreis der anwesenden Prüfungsrichter je einen Beisitzer. Diese beiden benennen einen Vorsitzenden. Gelingt das nicht, so wird der Vorsitzende vom Veranstalter bestimmt.

(7) Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, ebenso wie der Vorsitzende, nach Anhörung der Parteien und Prüfung des Sachverhaltes in Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu entscheiden.

(8) Die Entscheidung kann im Fall nichtgütlicher Beilegung lauten auf

- Zurückweisung des Einspruchs,
- Berichtigung der Benotung bei Ermessenmissbrauch,
- Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Nachprüfung braucht nicht durch diejenigen Prüfungsrichter vorgenommen werden, deren Entscheidung angegriffen wurde.

(9) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist nicht anfechtbar.

(10) Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das eine Begründung der Entscheidung enthalten muss. Das Protokoll erhält der Veranstalter, eine weitere Ausfertigung erhält der für die Rasse zuständige BZV.

II. RICHTEREINSATZ

§ 10 Einsatz von Richterobmännern und Richtern

(1) Das Beurteilen von Hunden auf und während einer Prüfung stellt hohe Anforderungen an die eingesetzten Richter. Die schwerste Aufgabe eines Richters überhaupt, beinhaltet dabei das Richteramt auf einer zuchtrelevanten Anlagenprüfung.

Da das einwandfreie Ergebnis jeder Prüfung von der Qualität der Verbandsrichter abhängt, müssen die Richter erfahrene Jäger und Gebrauchshundeführer sein und sollten darüber hinaus züchterische Erfahrungen aufweisen können. Sie müssen anerkannte Gebrauchsrichter sein. Dies gilt gleichermaßen für Schweiß- und Gebrauchsprüfungen.

(2) Die Richter und Richterobmänner wählt der Verantwortliche des veranstaltenden Vereins oder in seinem Auftrag der Prüfungsleiter aus. Der Prüfungsleiter muss Angehöriger des veranstaltenden Vereins sein, er kann auch als Richter fungieren.

(3) Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Prüfungen geführt hat.

(4) Eine Richtergruppe muss aus mindestens drei Verbandsrichtern bestehen. Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines Richters ein erfahrener Jäger, der auch Jagdhundeführer ist (ggfs. ein Richteranwalt), als Ersatz-/Notrichter neben zwei Verbandsrichtern in einer Richtergruppe eingesetzt werden.

(5) Alle Richter müssen mit den Bestimmungen dieser PO sehr gut vertraut sein; sie sind an die Bestimmungen dieser PO gebunden.

(6) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden.

(6) Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.

(7) Ein Richter darf keinen eigenen oder von ihm gezüchteten oder ausgebildeten Hund richten. Dies gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation des Deckrüden bzw. der Hündin. Er darf auch keine Hunde von Züchtern, Eigentümern und/oder Führern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.

(8) Ein Prüfungsleiter darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen. Prüfungsrichter dürfen während der Prüfung keine Hunde mit sich führen.

§ 11 Richterbesprechung und Richtersitzung

- (1) Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende **Richterbesprechung** stattfinden, um die Richter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.
- (2) Die Richter haben bei den Notizen über die Arbeit der Hunde auch festzuhalten, wie oft ein Hund an Wild gebracht werden konnte, sowie die Schwierigkeiten und Dauer der Fährtenarbeiten.
- (3) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen getroffen hat, soll der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter eine Darstellung und vorläufige Wertung der von den Hunden gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (offenes Richten).
- (4) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung dem Prüfungsleiter vorzutragen. Die Verkündigung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.
- (5) Die abschließende **Richtersitzung** muss nach Beendigung der Prüfung aller Hunde unter dem Vorsitz des Prüfungsleiters oder des Verantwortlichen des veranstaltenden Vereins abgehalten werden.
- (6) Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgelegten Punktezahlen und das Prüfungsergebnis sind in ein Prüfungszeugnis einzutragen, das von allen Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben ist. Diese Regelung gilt auch für das Ergebnis ausgeschiedener Bracken.
- (7) Das Prüfungsergebnis ist vom Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel des Hundes einzutragen, die mit dem Stempel des veranstaltenden Vereins zu versehen und zu unterschreiben ist.
- (8) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf den Ahnentafeln aller zur Prüfung angetretenen Hunde erfolgt – dies gilt auch bei den Hunden, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben.
- (9) Falls die Ahnentafel eines Hundes nicht vorliegt, dürfen weder Prüfungszeugnis noch Geld- oder Sachpreise ausgehändigt werden.
- (10) Prüfungszeugnis und Ahnentafel sind dem Hundeführer bei oder unmittelbar nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auszuhändigen.

III. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN

§ 12 Muss und SollBestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung enthält „**Muss-**“ und „**Soll-**“Bestimmungen.
- (2) Die MussBestimmungen sind, auch in der verneinenden Form – z.B. „**darf nicht**“ –, unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen.
- (3) Eine Bracke, die eine Muss-Bestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur das Prädikat „ungenügend“ erhalten.
- (4) Die Soll-Bestimmungen sind tunlichst einzuhalten.
- (5) Erfüllt eine Bracke die Soll-Bestimmung eines Leistungsfaches nicht, so ist das **Prädikat zu mindern**.

§ 13 Prädikate und Noten

- (1) Die Richter haben ihr Urteil über die Leistungen jeder Bracke in ihre Richterbücher einzutragen.
- (2) Boden und Witterungsverhältnisse sind bei der Bewertung der Arbeiten zu berücksichtigen.
- (3) Die in Noten umgesetzten Prädikate sind in das Prüfungszeugnis einzutragen.
- (4) Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Noten:

nicht geprüft	=	–
ungenügend	=	0
mangelhaft	=	1
genügend	=	2
gut	=	3
sehr gut	=	4
hervorragend	=	4 h

- (5) Das Prädikat „**hervorragend**“ darf **nur ausnahmsweise** für wirklich hervorragende Leistungen, welche die Bracke unter erschwerten Umständen gezeigt hat, vergeben werden. Die „4 h“-Leistung muss sich auf ein **Fach der Veranlagung** beziehen und darf **nicht** einem **Fach der Dressur** entspringen. Die Vergabe einer „4 h“ ist vom Richterobmann **schriftlich zu begründen**.

§ 14 Mindestleistungen bei der Gebrauchsprüfungen

(1) Angesichts der für einen Jagdgebrauchshund notwendigen Vielseitigkeit, muss zum Bestehen der Prüfung eine bestimmte **Mindestnote in den einzelnen Fächern** erreicht werden (s. Anlage 1). **Bracken, welche die jeweilige Mindestnote nicht erreichen, haben die Prüfung nicht bestanden.**

(2) Die Benotung erfolgt getrennt für die Brackenrassen der einzelnen Zuchtvereine.

(3) Die **Einstufung der erfolgreichen Bracken** erfolgt bei der GP nach der Höhe ihrer **Gesamtpunktzahl**. Diese errechnet sich aus der Summe der mit den jeweiligen Fachwertziffern (FWZ) multiplizierten Noten.

(4) Bei **Punktegleichstand** wird Prüfungssieger die Bracke mit dem geringeren Alter, wobei Hündinnen der Vorzug gegenüber Rüden zu geben ist. Besteht auch dann noch Gleichstand, entscheidet das Los.

(5) Eine Bracke, die ausgesprochen **handscheu, stark schussempfindlich** oder **schussscheu** ist, die **hochgradig knautscht** oder **rupft**, die Wild **anschneidet** oder **vergräbt** oder zu **verstecken** versucht, erhält im Prüfungszeugnis den Vermerk „**nicht bestanden wegen**“.

(6) Mindestleistungstabellen: siehe Anlage 1

IV. ANLAGENPRÜFUNG (AP)

§ 15 Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der Anlagenprüfung (AP) sind

- Art der Suche
- Laute Jagd mit Fährtenwille*, -sicherheit und -laut
- Schussfestigkeit
- Feststellung besonderer Verhaltensweisen

§ 16 Bewertung von Arbeiten auf der Hasen- oder Fuchsfährte

(1) Die für die Bracken wichtigen Anlagen, (Fährtenlaut, Fährtenwille und Fährstensicherheit) sind auf der Fährte des für den Hund nicht sichtbaren Hasen oder Fuchses zu prüfen.

* Der Brackenjäger spricht auch bei Hase und Fuchs von „Fährte“.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungsfächer §§ 17 und 18 sind **vom Normalen abweichende Verhältnisse**, also Schwierigkeiten oder Begünstigungen bei den Bodenverhältnissen oder Witterungseinflüssen, im Prüfungsbericht zu erwähnen.

§ 17 Art der Suche

(1) Das Gelände ist weiträumig mit Prüfungsrichtern abzustellen. Der Brackenführer geht, begleitet von einem Prüfungsrichter, mit seiner Bracke in das ihm zugewiesene Gelände. Auf Anordnung des Prüfungsrichters ist die Bracke zu lösen (schnallen); die Halsung (ausgenommen Warnhalsung) ist abzunehmen. Der Führer darf die Bracke durch Zuspruch, Rufen oder Pfeifen zur Suche aneifern. Die Bracke soll sich vom Führer lösen und genügend weit ausholend das Gelände systematisch absuchen.

Der Brackenführer bleibt beim Prüfungsrichter auf dem Platz, an dem die Bracke gelöst (geschnallt) wurde, bis diese zu ihrem Führer zurückgekehrt ist und er vom Prüfungsrichter zum Weitergehen aufgefordert wird.

(2) Die Prüfungsrichter haben das Benehmen der Bracke während der Suche zu beobachten, wobei größtes Augenmerk darauf zu richten ist, wie sie mit tiefer Nase arbeitend dieser Aufgabe nachkommt.

(3) Die Art der Suche wird wie folgt bewertet:

Note	Art der Suche
------	---------------

- | | |
|---|---|
| 0 | Kleben am Führer, interesseloses Herumstehen oder stürmisches Umherrennen |
| 1 | kurze Suche ohne erkennbaren Findewillen |
| 2 | ausholende gründliche Suche, bei der der Wille zum Finden von Wild jedoch nicht immer erkennbar ist; |
| 3 | gründliche, weit ausholende Suche mit erkennbarem Willen zum Finden von Wild |
| 4 | passionierte, gründliche und weit ausholende und flotte Suche mit ausgeprägtem Willen zum Finden von Wild |

§ 18 Laute Jagd

(1) Die Laute Jagd stellt die eigentliche Arbeit aller Bracken dar. Daher ist ihre Beurteilung im Rahmen der Anlagenprüfung von großer Wichtigkeit. Im Rahmen der Lauten Jagd werden Fährtenwille, Fährstensicherheit und der hörbare Fährtenlaut unterschieden.

Die Kriterien zur Bewertung der genannten Teile sind nachfolgend aufgeführt. Bei jeder Arbeit sind jedoch Wind-, Witterungs- und Bewuchsverhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(2) **Fährtenwille:** Die Bracke soll einen deutlichen „Drang nach vorn“ zeigen und mit Hartnäckigkeit die Fährte verfolgen. Sie soll immer wieder an die Stelle zurückkehren, an der sie die Fährte verloren hat. Die Bracke soll sich konzentriert bemühen, die Fährte weiterzubringen, insbesondere auch durch Bogenschlagen (Bögeln) zur Fährte zurückzufinden, wenn sie sie verloren hat.

Ein Gradmesser für den Fährtenwillen, ist die Zeit, in der die Bracke sich bemüht auf der Fährte zu arbeiten. Für die Bewertung des Fährtenwillens gelten daher die folgenden Minuten-Anhaltswerte:

Note	Zeitraumen
0	bis 1 Minute
1	über 1 bis 2 Minuten
2	über 2 bis 4 Minuten
3	über 4 bis 5 Minuten
4	über 5 Minuten

Die jeweiligen BZV können höhere Werte festsetzen.

Bracken, die über 10 Minuten jagen, kann das Prädikat **4h** vergeben werden, wenn sie eine **hervorragende Leistung unter erschwerten Bedingungen** gezeigt haben. Die Vergabe ist im Prüfungszeugnis schriftlich zu begründen.

Spurarbeiten, die grundlos und ohne jegliches Bemühen abgebrochen werden, können mit „genügend“ nur noch bewertet werden, wenn die Länge bis zum Abbruch mindestens 200 m beträgt.

Festgestellter Weidlaut und Sichtlaut sind auf dem Prüfungszeugnis zu vermerken.

(3) **Fährtensicherheit:** In der Fährtensicherheit zeigt sich die Fähigkeit der Bracke, ihr Arbeitstempo der Schwierigkeit der Fährte und der Leistungsfähigkeit ihrer Nase anzupassen. Unterbrechungen der Lauten Jagd beim Wiedereinfädeln in die Fährte werden nicht in Abzug gebracht.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Note	Leistung
0	Bracken, deren Unsicherheit ein gezieltes Vorwärtsbringen der Fährte nicht mehr ermöglicht.

- 1 Bracken, die zum Wiederfinden des überschossenen Fährtenverlaufes mehr Zeit brauchen als für die eigentliche Fährtenarbeit.
- 2 Bracken, die häufig auch von der gerade verlaufenden Fährte abkommen, große Bögen schlagen oder beim Wiederfinden größere Strecken rückwärts arbeiten.
- 3 Bracken, die durch zu schnelles Laufen Haken und Bögen regelmäßig überschießen und häufig auch außerhalb des Duftbereiches jagen.
- 4 Bracken, die mit angepasstem Arbeitstempo im Wesentlichen sicher im Duftbereich der Fährte arbeiten.

(4) **Fährtenlaut:** Der Fährtenlaut soll kräftig und weithin hörbar sein.

Note Laut

- 0 Für stumme und weidlaute Bracken.
- 1 Für vereinzelt Laut gebende Bracken, wenn ein Erkennen des Fährtenverlaufes nicht möglich ist.
- 2 Für Bracken, die, obwohl sicher auf der Fährte arbeitend, wie derholt längere Strecken (mehr als 50 m) stumm sind. Der Verlauf der Fährte muss jedoch am Laut noch zu verfolgen sein. Nur anfängliches Lautgeben über eine kurze Strecke und danach völliges Verschweigen darf nicht mehr mit „genügend“ bewertet werden. Dagegen ist sehr langes stummes Anjagen (bis zur Hälfte der gesamten Arbeit), danach aber sicherer Laut, noch „genügend“.
- 3 Für Bracken, deren Laut regelmäßig spät einsetzt, obwohl sie bereits eine längere Strecke (ca. 100 m) sicher auf der Fährte arbeiten, oder deren Laut während der Arbeit regelmäßig kürzere Zeit aussetzt.
- 4 Für Bracken, deren Laut einsetzt, sobald sie die Fährte sicher aufgenommen haben, und anhält, solange sie die Fährte (einschl. des Bögels im vermutlichen Duftbereich) einwandfrei arbeiten. Beim Verlieren der Fährte oder Überschießen von Haken muss der Laut abbrechen und wieder einsetzen, sobald die Bracke die Fährte wieder sicher aufgenommen hat.

§ 19 Schussfestigkeit

(1) Zur Prüfung der Schussfestigkeit löst der Führer seine Bracke. Während die Bracke frei läuft oder sucht, sind in ihrer Nähe (30 bis 50 Meter) mindestens zwei Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dann das Verhalten der Bracke nicht sicher beurteilen, ist die Probe frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

(2) **Schuss scheue (Note = 0)** ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer ausreißt und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.

(3) **Schussempfindlichkeit** ist das Erschrecken vor dem Knall des Schusses. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern:

- **starke Schussempfindlichkeit (Note = 1):** wenn die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindruckt-Seins eine Minute übersteigt. Die Grenzen für diese „starke Schussempfindlichkeit“ sind eine und fünf Minuten. Währt die Arbeitsverweigerung länger als fünf Minuten, so wird die Bracke einer „schuss scheuen“ gleichgesetzt.
- **(einfache) Schussempfindlichkeit (Note = 2):** wenn sie unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei ihrem Führer sucht, aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder aufnimmt,
- **leichte Schussempfindlichkeit (Note = 3):** wenn nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar ist, ohne dass die Bracke sich in ihrer Weiterarbeit stören lässt,

(4) **Schuss fest (Note = 4)** ist eine Bracke, die durch die Schüsse unbeeindruckt bleibt, die schusshitzig ist oder die auf Abgabe eines Schusses reagiert, sich aber durch ihre Körpersprache unbeeindruckt zeigt.

(5) Auf Veranlassung der Richter hat der Führer seine Bracke heranzurufen oder -pfeifen und sie aufzukoppeln.

V. GEBRAUCHSPRÜFUNG (GP)

§ 20 Allgemeines

(1) Die Gebrauchsprüfung wird als **Baukastenprüfung** durchgeführt. Dabei können einzelne schon absolvierte Prüfungsteile angerechnet werden. Da die einzelnen Brackenrassen unter den unterschiedlichsten jagdlichen Bedingungen geführt werden, bestimmen die BZV welche Prüfungsteile Pflicht- und welche Wahlfächer sind.

Die Pflicht- und Wahlfächer bzw. abweichende Mindestnoten der einzelnen BZV sind aus der jeweiligen Anlage ersichtlich.

(2) Die Gebrauchsprüfung muss unter jagdnahen Bedingungen durchgeführt werden.

(3) Die fertig ausgebildete Bracke soll Leistungen zeigen, wie sie auf einer Stöber- oder Drückjagd vor und nach dem Schuss verlangt werden.

Prüfungsteile

§ 21 Laute Jagd

(1) Die „Laute Jagd“ ist weder ein Hetzen, noch ein lang anhaltendes Brackieren. Sie ist **keine „Brackenjagd“** im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 16 des Bundesjagdgesetzes, sondern ein „qualifiziertes Stöbern“.

Für die Prüfung der Lauten Jagd sind genügend große, dichte Dickungen zu wählen, in denen mit Haarwild zu rechnen ist. Die Prüfung soll im geschlossenen Wald stattfinden (Jungwüchse, Dickungen oder ältere Bestände mit dichtem Unterwuchs). Außerhalb des geschlossenen Waldes können mindestens 1 Hektar große Maisschläge, dicht bestocktes Ödland oder größere Schilfbestände verwendet werden.

In kleineren Gebüsch, Feldgehölzen oder schmalen Bewuchsstreifen (Dämme, Gräben, Hecken) darf die „Laute Jagd“ nicht geprüft werden; das gleiche gilt für typische „Karnickelecken“.

(2) Bei der Bewertung sind Wildart, Dauer der Lauten Jagd sowie Gelände und Witterungsverhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Insgesamt ist jedoch immer von den Anforderungen an die Brauchbarkeit im praktischen Jagdbetrieb auszugehen.

a) Art der Suche Finden

(3) Zur Prüfung dieses Fachs sind deckungsreiche Revierteile zu wählen. Jeder Bracke ist ein Revierteil von mindestens 1 Hektar Größe zuzuweisen und eine Arbeitszeit von 1/4 bis 1/2 Stunde zu gewähren. Die Richter und ggfs. weitere Beobachter sind im Gelände weiträumig zu verteilen. Sie haben aufmerksam Obacht zu geben, damit jede Chance zur Beurteilung genutzt wird. Der Führer geht, begleitet von einem Richter, mit seiner Bracke an das ihm zugewiesene Gelände. Auf Anordnung des Richters ist die Bracke zu lösen (schnallen); die Halsung (außer der Warnhalsung) ist abzunehmen. Der Führer darf die Bracke durch Zuruf und Handzeichen

zur Suche aneifern. Er darf seinen Stand erst verlassen, wenn er vom begleitenden Richter zum Weitergehen aufgefordert wird.

(4) Die Bracke soll mit Lust und Passion an die Arbeit gehen und durch zielgerichtetes Suchen zeigen, dass sie bestrebt ist, Haarwild zu finden. Sie soll das Gelände **ausdauernd und gründlich mit tiefer Nase** absuchen und darf **Dickungen und dichtes Gestrüpp, Dornen und Brennnesseln nicht scheuen**. Die Suche darf sich nicht nur auf die Nähe des Führers erstrecken, sondern muss **weit ausholend** sein.

(5) Von der firmen Bracke wird **schnelles Finden von Haarwild auch im wildarmen Revier** verlangt. **Bracken, die nicht selbständig Haarwild gefunden haben, können im Fach „Art der Suche – Finden“ bestenfalls das Prädikat „genügend“ = Note 2 erhalten.**

Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass das Finden eines Hasen im Regelfall höhere Anforderungen an die Bracke stellt als das Finden von anderem Haarwild.

(6) Findet eine Bracke in ihrem Bogen nicht, so kann eine zweite angesetzt werden. Findet diese, so ist die Suche der ersten Bracke als erfolglos anzusehen. Finden beide Bracken nicht, so kann angenommen werden, dass der Bogen wildleer ist.

b) Fährtenwille und Fährtsicherheit

(7) Hat die Bracke Haarwild gefunden, so muss sie dieses lauthals verfolgen. Sie soll es anhaltend jagen, bis es zur Strecke gebracht wurde. Dabei darf sich die Bracke von der einmal aufgenommenen Fährte nicht abbringen lassen. Sie darf nicht auf andere frische oder warme Fährten überwechseln; es sei denn, ein anderes Stück Haarwild steht unmittelbar vor der jagenden Bracke auf.

(8) **Hase und Fuchs** muss sie anhaltend und mit großer Passion verfolgen.

(9) Gefundenes **Schwarzwild** (Rotte) soll die Bracke sprengen bzw. Einzelstücke so ausdauernd jagen, bis sie die Deckung verlassen. Lassen sich die Sauen nicht jagen, so soll die Bracke anhaltend stellen und verbellen.

(10) Sonstiges **Schalenwild**, insbesondere Rehwild, darf sie maßvoll jagen.

(11) **Benotet wird die Arbeit am Haarwild.** Für Arbeiten an Rehwild und Kaninchen kann maximal die „genügend“= **Note 2** vergeben werden.

Wildart und Dauer der lauten Jagd sind in jedem Fall im Richterbuch festzuhalten; die gejagten Wildarten sind auch im Prüfungszeugnis zu vermerken.

c) Fährtenlaut

(12) Die bei der Gebrauchsprüfung vorgestellten Bracken müssen **fährtenlaut** jagen.

(13) **Stumme, weid oder nur sichtlaute sowie anhaltend auf der Rückfährte jagende Bracken sind von der Weiterprüfung auszuschließen.**

Im Prüfungszeugnis werden entsprechende Vermerke eingetragen.

(14) Eine **Benotung des Fährtenlauts** erfolgt an Haarwild. Für die Beurteilung des Fährtenlauts gilt Folgendes:

- Der Fährtenlaut ist das akustische Signal an den Jäger (Kopfhund), dass die Bracke eine Fährte angefallen hat und ihr folgt. Sind die Richter nicht sicher, welches Wild die Bracke jagt, so darf keine Note vergeben werden.
- Der Fährtenlaut pflegt umso lockerer zu sein, je feinnasiger die Bracke ist, je weniger sie beim Folgen auf der Fährte an ihre Nase „denken“ muss. **Der Fährtenlaut muss abreißen**, sobald die Bracke einen Haken überschießt oder bei einem Widergang oder Absprung ins Leere stößt. Er darf erst wieder einsetzen, wenn die Bracke durch Bogenschlagen die verlorene Fährte wiedergefunden hat. Der Fährtenlaut soll **Schlag auf Schlag** erfolgen, **anhaltend und kräftig sein**. Bracken, die laut bleiben, ohne auf der Fährte zu sein und ohne wieder Anschluss an die verlorene Fährte gefunden zu haben, sind **weidlaut**. Diese Eigenschaft disqualifiziert sie („Lügner“).

d) Kontakt zum Führer

(15) Während der Suche soll die Bracke Kontakt zu ihrem Führer halten. Nach erfolgloser Suche oder nach Abbruch einer Fährtenarbeit soll sie guten Orientierungssinn und Bereitschaft zur Unterordnung zeigen, indem sie rasch und willig zu ihrem Führer zurück kehrt.

Auch auf ein Signal z.B. „Hahn in Ruh!“ bzw. auf Ruf oder Pfiff, soll die Bracke zurückkommen und sich aufkoppeln lassen.

(16) Eine Bracke, die ihren Führer vergisst und **nur für sich selbst jagt**, genügt nicht den Ansprüchen an einen firmen Gebrauchshund. Kommt eine solche Bracke **nicht spätestens 30 Minuten nach einer erfolglosen Suche oder abgeschlossenen lauten Jagd zurück**, muss sie **von der Weiterprüfung** ausgeschlossen werden. Hierunter fallen nicht Bracken, die längere Zeit an einem Stück Haarwild jagen, aber nach Abbruch der Lauten Jagd unverzüglich zu ihrem Führer zurückkehren.

(17) Kehrt eine Bracke nicht zu ihrem Führer zurück und bleiben die Ursachen des Fernbleibens unbekannt, so wird die Prüfung lediglich **unterbrochen**. Kann die Prüfung nicht fortgesetzt werden, so ist der Vermerk „Prüfung nicht bestanden“ in Prüfungszeugnis und Ahnentafel einzutragen.

(18) Eine **Bracke, die nicht zurückfindet** und suchend umherirrt, ist jagdlich nicht brauchbar und **kann die Prüfung nicht bestehen**.

§ 22 Haarwildschleppe

(1) Die Bracke muss angeschweißtes Wild wie Hase, Fuchs und Kanin zur Strecke bringen. Dieses erfolgt **wahlweise durch Bringen, durch Arbeit am mindestens 6 m langen Schweißriemen oder durch Verweisen. Ausschlag gebend ist, dass der Führer durch die Arbeit der Bracke in den Besitz des Wildes kommt**.

(2) Da sich nur selten Gelegenheit bietet, die Nachsuche auf natürlicher Wundspur zu prüfen, ist die Arbeit am Riemen oder das Bringen auf der Haarwildschleppe mit einem möglichst frisch geschossenen Hasen oder Kanin zu prüfen.

(3) Die Schleppen sind von einem Richter im Wald zu legen. Der Anschuss ist mit Wolle des Wildes zu kennzeichnen, das am Ende der Schleppe liegt. In die **mindestens 300 m (ca. 400 Schritt) lange Schleppe** sind **zwei stumpfwinklige Haken** einzulegen, der **erste Haken ca. 100 m** nach Schleppenbeginn. Die Schleppe ist möglichst mit **Nackenwind** zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten darf der Anfang der Schleppe einschließlich des erstens Hakens durch übersichtliches Gelände führen (Wiesen, Felder, niedrige Kulturen oder Unterwuchs, aber nicht über frisch bearbeiteten Acker).

(4) Das geschleppte Wild darf am Ende der Schleppe nicht in einer Bodenvertiefung oder hinter einem Baum abgelegt werden. Nach Niederlegen des Stückes hat sich der Schleppezieher in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er von der Bracke nicht eräugt werden kann. Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die Mitrichter ein Zeichen geben oder er selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

(5) Die Schleppen sollen möglichst gleichwertig sein und sind für jede Bracke unmittelbar vor ihrer Prüfung herzustellen. Der **Abstand** zwischen den einzelnen Schleppen muss **mindestens 100 m** betragen.

(6) Ein Richteranwärter darf nur unter Aufsicht eines Richters die Schleppe

ziehen. Gehen außer dem Schleppenzieher ausnahmsweise weitere Personen mit, so muss der Schleppenzieher in jedem Fall als Letzter gehen.

(7) Führer und Bracke dürfen das Legen der Schleppe nicht sehen bzw. eräugen.

a) Arbeit am Riemen

(8) Die Richter zeigen dem Führer den markierten Anschuss, von wo aus Führer und Bracke selbständig zum Stück finden müssen.

Die Richter folgen dem Gespann in angemessener Entfernung.

(9) Die Arbeit soll zügig vor sich gehen. **Die Bracke muss zum Wild führen.** Dabei müssen die Richter davon überzeugt sein, dass das **Finden kein Zufall** war, sondern dass die Arbeit wenn schon nicht auf der Schleppe, so doch zumindest in korrekter Anlehnung an sie zum Erfolg führte.

(10) Die Bracke darf **zweimal zurückgenommen** und erneut am Anschuss angesetzt werden. Jedes **erneute Ansetzen mindert das Prädikat.**

Führt die Bracke auch **nach dreimaligem Ansetzen nicht zum Wild**, so ist die **Prüfung nicht bestanden.**

(11) Die Zeit **vom Ansetzen** der Bracke **bis zur Besitzergreifung** des Wildes durch den Führer darf auch bei mehrmaligem Ansetzen **ca. 15 Minuten nicht überschreiten.** Ist der Führer nach dieser Zeit nicht im Besitz des Stückes, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(12) Wird die Bracke bei der Arbeit durch außergewöhnliche, nicht jagdnaher Umstände gestört, so ist ihr eine neue Arbeit zu gewähren. In diesem Fall wird die erste Arbeit nicht bewertet. Verleittfahrten begründen keine Ersatzschleppe.

b) Bringen auf der Schleppe

ba) Schleppenarbeit

(13) Hinsichtlich des Legens der Schleppen und evtl. Störungen gelten die Vorschriften entsprechend Abs. 1-7 und 12.

(14) Unter Bringen auf der Schleppe ist zu beurteilen, ob die Bracke bringen will und ob sie das Wild ihrem Führer überhaupt zuträgt.

(15) Die Ausführung des Bringens als reine Dressurleistung – d.h., wie die Bracke das Wild aufnimmt, bringt und abgibt – ist in dem Fach „Art des Bringens“ zu zensieren. Gefordert wird williges, schnelles und selbständiges Finden sowie schnelles Aufnehmen und freudiges Bringen des Wildes,

ohne weitere Beeinflussung durch den Führer. Die Schleppe dient zur Feststellung des Finde- und Bringwillens und darf keinesfalls als Spurarbeit gewertet werden.

(16) Der Führer darf die **ersten 30 m der Schleppe angeleint** arbeiten, dann muss er die Bracke lösen (schnallen) und stehen bleiben. Danach darf er die Bracke lediglich durch einmaligen Bringbefehl beeinflussen. **Jede weitere Beeinflussung nach dem ersten Bringbefehl gilt als erneutes Ansetzen.**

(17) Die Bracke muss das gefundene Wild aufnehmen und dem Führer zutragen. Legt sie das Wild wiederholt ab, um zu pausieren oder den Griff zu verbessern, so darf ihr das bei schwerem Wild nicht als Fehler angerechnet werden. Lässt sie jedoch das Wild fallen, ohne es dann wieder aufzunehmen, so ist die **Prüfung nicht bestanden.**

(18) Falls die Bracke, ohne gefunden zu haben, zurückkommt und nicht selbständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer sie **noch zweimal ansetzen.** Unter Ansetzen ist hierbei jede Einwirkung des Führers auf die Bracke zu verstehen, erneut die Schleppe anzunehmen.

(19) Eine Bracke, die das Wild **beim erstmaligen Finden nicht bringt**, hat die Prüfung **nicht bestanden.**

bb) Art des Bringens

(20) Unter Art des Bringens ist die Ausführung, d.h. die erlernte Fertigkeit, wie die Bracke aufnimmt, zuträgt und abgibt, zu zensieren.

(21) Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass die Bracke ihren Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Zu starkes als auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen mindert die Benotung.

(22) Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass die Bracke mit dem Wild zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf nicht lautes Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild solange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ihr abnimmt.

(23) Eine Bracke, die **hochgradig knautscht oder rupft**, die Wild **anschneidet oder vergräbt** oder **zu verstecken versucht**, ist von der **Weiterprüfung auszuschließen** (s. § 14 Abs. 5).

c) Verweisen

(24) Für Arbeit und Bewertung des Teilfaches Haarwildschleppe durch Verweisen gelten die Bestimmungen der §§ 32-34 VGPO (s. Anlage 9).

§ 23 Schweißarbeit

(1) Grundlage für die Herstellung der Fährten sind die §§ 8-17 der VFSPPO bzw. die VSwPO des JGHV, es gelten jedoch an dieser Stelle folgende Abweichungen:

Fährtenlänge: 600 Meter (mindestens)

Fährtenherstellung: Schweiß mit max. 1/4 Liter Schweiß
(bei Schweißprüfung)

Stehzeit: Übernachtfährte

Haken: 2

Wundbetten: 1

(2) Auf die Vorlage der Bescheinigung gem. § 4 VFSPPO/VSwPO/ wird verzichtet, wenn die Bracke im Rahmen dieser Gebrauchsprüfung gem. § 24 f) geprüft wird.

(3) Die BZV können ergänzend zu den Bestimmungen der VSwPO, die Teile VERWEISEN/VERBELLEN gem. §§ 32 bis 34 VGPO und/oder die Disziplin VORSUCHE prüfen.

(4) Auf Wunsch kann die Prüfung der Schweißarbeit im Rahmen der Gebrauchsprüfung entfallen, wenn die Bracke eine **Fährtenschuh-/Schweißprüfung gem. § 26 dieser PO**, eine **Verbandsfährtenschuhprüfung (VFSP)** oder eine **Verbandsschweißprüfung (VSwP)** bestanden hat. Den Nachweis über diese Leistungen hat der Führer bei der Prüfung zu erbringen (Vorlage des Prüfungszeugnisses o.a.). Die erzielten Noten werden mit einem entsprechenden Hinweis in das Richterbuch und das Prüfungszeugnis übernommen.

§ 24 Revierführigkeit

a) Allgemeiner Gehorsam

(1) Gehorsam ist eine erziehungs- und abrichtungsbedingte Form der direkten Unterordnung. Während die Führigkeit von der Bracke dem Führer entgegengebracht wird, verlangt im Gegensatz dazu der Führer beim Gehorsam einseitig Unterordnung von der Bracke.

(2) Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Abrichtung. Er ist Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit. Die Feststellung im Rahmen einer Prüfung ist deshalb äußerst wichtig.

(3) Der **Gehorsam ohne Wildberührung** zeigt sich in der Lenkbarkeit der Bracke bei ihrer Arbeit und darin, dass sie dem vernommenen und verstandenen Befehl ihres Führers (Ruf, Pfiff oder Wink) sofort und willig folgt. Das zeigt sich auch darin, dass sie sich bei der Arbeit anderer Bracken ruhig verhält und damit beweist, dass sie auf der Jagd ihren Führer oder Mitjäger nicht stört.

(4) **Gehorsam bei Wildberührung**, insbesondere beim Rehwild, ist erwünscht. Unter Berücksichtigung des Wesens der Bracke dürfen die Maßstäbe aber nicht so eng angelegt werden, wie beim Gehorsam ohne Wildberührung.

(5) Die Feststellung des Gehorsams der Bracke hat im Verlaufe der Prüfung in **allen Fächern** zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten der arbeitenden als auch der nicht arbeitenden Bracke zu bewerten ist. Die Leistungen der Bracke in den Fächern „Leinenführigkeit“, „Folgen frei bei Fuß“, „Ablegen“, „Standruhe“ und „Benehmen am toten Wild“ sind nur in den Prädikaten dieser speziellen Gehorsamsfächer zu werten, nicht im Fach „Allgemeiner Gehorsam“.

(6) Die Richter müssen den Eindruck gewinnen, dass der Führer seine Bracke „in der Hand“ hat.

b) Leinenführigkeit

(7) **Die angeleinte Bracke** soll dem durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so folgen, dass sie sich mit der locker herabhängenden Führerleine nicht verfangt und den Führer nicht am schnellen Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen.

(8) Jedes Verfangen der Bracke mit der Leine wie auch jedes Ziehen an der Leine mindert das Prädikat.

(9) Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlaufe der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens einer Bracke an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu werten.

c) Folgen frei bei Fuß

(10) Das Folgen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass die unangeleinte Bracke ihrem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.

Der Führer soll hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 50 m gehen und muss dabei mehrfach stehen bleiben. Hierbei soll die Bracke ebenfalls sofort verhalten.

d) Ablegen

(11) Der Führer geht mit der Bracke zu einem von den Richtern genau bezeichneten Punkt vor, der in gebührendem Abstand zur Korona sein muss. Hier legt er die Bracke ab. Dabei gibt er durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass sie liegen bleiben soll. Alles muss in größter Stille vor sich gehen. Danach entfernt sich der Führer pirschend und begibt sich an eine vorher von den Richtern bezeichnete Stelle, wo ihn die Bracke nicht mehr eräugen oder vernehmen kann (**mindestens 30 m entfernt**). Alsdann gibt er **zwei Schrotschüsse in einem Abstand von mehr als 10 Sekunden** ab.

(12) „Sehr gut“ = **Note 4** wird vergeben, wenn die Bracke **frei**, abgelegt wird und bis zur Rückkehr ihres Führers ruhig an ihrem Platz ausharrt. Heben des Kopfes oder Setzen, ohne den Platz zu verlassen, sind keine Fehler.

Entfernt sich die Bracke nur wenige Meter vom angewiesenen Platz und legt sich dann selbst weiterhin ruhig ab, so kann ihr Verhalten noch als „gut“ = **Note 3** bewertet werden. **Höchstens „gut“ = Note 3** wird auch beim Ablegen **mit an der Halsung befestigten Leine oder bei einem Gegenstand, z.B. Rucksack, Jagdtasche oder Jagdstock** erteilt.

Versucht die Bracke dem wegpirschenden Führer vorsichtig zu folgen und kann sie von diesem noch in Sichtverbindung mit lautloser Einwirkung veranlasst werden, sich ruhig abzulegen, oder kommt die Bracke dem zurückkehrenden Führer, sobald sie ihn sieht, entgegen, so kann die Leistung noch als „genügend“ = **Note 2** gelten. Maßgebend ist, ob im Hinblick auf die Jagdpraxis (Anpirschen von Wild) der Zweck der Arbeit noch erfüllt geblieben wäre. **Höchstens Note 2** wird auch vergeben, wenn die Bracke angebunden wird.

Als „ungenügend“ = **Note 0** zu bewerten sind jegliches Winseln und Lautgeben, ebenso das Erteilen von lauten Hörzeichen durch den Führer sowie das nachhaltige Verlassen des Platzes.

e) Standruhe

(13) Die Führer werden mit ihren Bracken wie bei einer Drückjagd angestellt. Jeder Führer hat seine Bracke angeleint liegend oder sitzend neben sich. Der Abstand zwischen den Führern beträgt ca. 50 m. Auf das Signal „Langsam treiben!“ drücken einige Helfer die Deckung durch, wobei auf Anordnung der Richter mehrere Schüsse abgegeben werden; auch die Brackenführer müssen schießen. Mit dem Signal „Hahn in Ruh!“ wird diese Prüfung beendet.

(14) Die Bracken sollen sich dabei ruhig verhalten. Sie dürfen nicht Laut geben oder in die Leine prellen.

(15) Unruhiges Verhalten, Winseln und Aufspringen mindern das Prädikat. Das Aufrichten in sitzende Stellung ist nicht fehlerhaft. Die Standruhe ist auch bei anderer Gelegenheit während des Prüfungsverlaufs zu beurteilen.

f) Schussfestigkeit

(16) Für die Feststellung der Schussfestigkeit gelten die Regelungen gem. § 19 dieser Prüfungsordnung.

Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue Bracken können die Gebrauchsprüfung nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen (s. § 14 Abs. 5).

g) Verhalten am Stück

(17) Ein Stück Haarwild wird so ausgelegt, dass es die Bracke auf einer kurzen Schleppe oder **unter Wind** findet. Sie wird von den Richtern beobachtet, die sich unter Wind so verbergen müssen, dass die Bracke sie nicht eräugen kann. Der Führer und alle anderen Personen müssen sich ebenfalls unter Wind und **weit außer Sicht** der Bracke begeben. Der Führer darf auf seine Bracke nicht einwirken. Sobald die Richter das Verhalten beurteilen können, kann der Führer seine Bracke abholen.

(18) Die Bracke darf das Wild belecken oder auch schütteln und beuteln.

Kurzes Rupfen oder leichtes Knautschen mindern das Prädikat.

Anschneiden, d.h. das Aufreißen der Decke und Annehmen von Wildbret sowie **hochgradiges Rupfen und Knautschen** ist mit dem Prädikat „**ungenügend**“ = **Note 0** zu bewerten. Solche Bracken sind **von der Weiterprüfung auszuschließen** (s. § 14 Abs. 5).

§ 25 Arbeitsfreude

(1) Die Arbeitsfreude zeigt sich in der Lust und dem unermüdlichen Eifer, mit denen die Bracke ihre einzelnen Aufgaben ausführt. Sie ist durch eingehende Beobachtung während der ganzen Prüfung festzustellen.

(2) Eine Bracke, die sich unlustig, teilnahmslos und ohne Freude an der Arbeit zeigt, ist auf der Jagd kein vollwertiger Gehilfe des Jägers.

Bracken, die dem Befehl ihres Führers zwar nachkommen, aber keinen Arbeitswillen, kein Interesse und keine Lust an der Arbeit zeigen, sind zwar gehorsam, aber nicht arbeitsfreudig. Mit einer solchen Arbeitsunlust darf nicht das Zwangsgefühl (der „Druck“) verwechselt werden, unter welchem manche Bracke nach Beendigung der Abrichtung noch steht.

VI. SCHWEISSPRÜFUNG (SP)

§ 26 Grundlagen

(1) Grundlage der Schweißprüfung ist die **VFSP** bzw. die **VSwPO** des JGHV (s. Anlagen). **Mit dem Bestehen einer VFSP oder VSwP verbunden, ist der Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit.**

(2) Daneben können Prüfungen mit folgenden, **von der VFSP/VSwPO abweichenden Regelungen** ausgeschrieben werden:

- die **Länge der Fährte** beträgt mindestens 600 Meter (mit zwei Haken sowie einem Wundbett), sie kann 1.000 Meter überschreiten.
- Das **Mindestalter** kann auch auf weniger als 24 Monate gesenkt werden.
- Es können **vereinseigene Richter**, die nicht als VSw-Richter anerkannt sind, eingesetzt werden.
- Auf die Vorlage der Bescheinigung gem. § 4 VFSP/VSwPO wird verzichtet, wenn die Bracke im Rahmen dieser Schweißprüfung auf jagdliche Brauchbarkeit gem. § 27 geprüft wird.
- Der § 23 (3) gilt entsprechend.

§ 27 Zusatzfächer

(1) Wird eine Schweißprüfung nicht als VFSP/VSwP ausgeschrieben, bzw. werden abweichende Anforderungen gem. § 26 (2) in die Ausschreibung mit eingebracht, so können **zur Erlangung der jagdlichen Brauchbarkeit** die folgenden Fächer zusätzlich geprüft werden:

- **Revierfähigkeit** mit den Teilen Allgemeiner Gehorsam, Leinenfähigkeit, Schussfestigkeit, Standruhe, und Verhalten am toten Stück gem. § 24 a, b, d, e und g dieser PO.
(Hinsichtlich der Überprüfung der Schussfestigkeit gelten die Bestimmungen der §§ 19 bzw. 24 f. dieser Prüfungsordnung.)
 - § 1 (4) gilt entsprechend.
- (2) Werden die Zusatzfächer geprüft, so wird als Ergebnis lediglich „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ festgehalten. Es wird nicht auf der Ahnentafel vermerkt und hat keinen Einfluss auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen der eigentlichen Schweißprüfung. Derart bestandene Zusatzfächer können nicht als Leistung im Rahmen der Revierfähigkeitsfächer bei der Gebrauchsprüfung (§ 24) angerechnet werden.

VII. LEISTUNGSNACHWEISE IM PRAKTISCHEN JAGDBETRIEB

§ 28 Allgemeines

(1) Auf einige für die Zucht einer Jagdhundrasse sehr wesentliche Fragen können Prüfungsergebnisse nur sehr unvollkommene oder gar keine Antworten geben. Nur der praktische Jagdbetrieb bietet hier Gelegenheit zur zuverlässigen Beurteilung. Deshalb ist auf Leistungsnachweise im praktischen Jagdbetrieb größter Wert zu legen.

(2) Die Vielfalt der möglichen Gegebenheiten macht jedoch eine besonders kritische Beurteilung erforderlich. Vor allem ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Leistungen der Bracke von **zwei hinreichend sachkundigen und objektiven Zeugen** zweifelsfrei bestätigt werden.

Mindestens einer der Zeugen muss anerkannter Richter im Jagdgebrauchshundverband (JGHV e.V.) sein.

§ 29 Leistungsnachweis am Schwarzwild

(1) Bei der erfolgreichen Bejagung von Schwarzwild kommt dem Einsatz geeigneter Hunde besondere Bedeutung zu. Die Verbreitung des Schwarzwildes und damit die Möglichkeit und Notwendigkeit seiner Bejagung nehmen – im Gegensatz zu vielen anderen Wildarten – eher noch zu. Damit finden die Bracken eine neue wichtige Aufgabe.

Für die erfolgreiche Arbeit an Schwarzwild ist die Ausgewogenheit verschiedener Anlagen (Nervenstärke, Härte, Schärfe, Ausdauer und „Jagdverstand“) Grundlage. Diese Anlagen sind zur Erhaltung des Leistungsstandards der Brackenrassen allgemein von überragender Bedeutung. Zusammen mit praktischer Erfahrung kennzeichnen sie jene Hunde, von denen, wie die Praxis zeigt, der Erfolg derartiger Saujagden entscheidend abhängt: Unabhängig von den sonst eingesetzten Treibern und/oder Hunden sind es oft einzelne bestimmte Hunde, von denen der Erfolg abhängt. (2) Um eine Bracke, die zuverlässig an Schwarzwild arbeitet, besonders herauszustellen, kann das Leistungszeichen „S“ vergeben werden, wenn sie bei der praktischen Jagdausübung in freier Wildbahn (einschließlich gesetzlich anerkannter Jagdgatter) nachweislich folgende Leistungen erbringt:

- Die Bracke muss beim Stöbern unter den Voraussetzungen von § 21 (1) und (2) dieser PO in einer Dichtung **vorhandenes Schwarzwild alleine und ohne einhergehenden Einsatz von Treibern oder anderen Hunden finden**.
- Sie muss das gefundene Schwarzwild (Rotte) **sprengen** bzw. Einzelstücke so **ausdauernd jagen, bis sie den abgestellten Bereich verlassen**. Lassen sich die Sauen nicht jagen, so muss die Bracke sie **anhaltend stellen** (mindestens 10 Minuten).
- Wenn die Bracke das gestellte Schwarzwild vorübergehend verlassen hat, kann sie das Leistungszeichen nur dann erhalten, wenn es sich um einzelne oder mehrere starke Sauen handelt und wenn die Bracke nach Kontaktaufnahme zum Führer sofort zum Wild zurück kehrt und dieses weiter verbellt.
- Das Leistungszeichen darf nicht vergeben werden, wenn die Arbeit lediglich an schwachen Frischlingen (ohne Bache) erfolgt, die geringer sind als die Bracke.

(3) Die betreffende Arbeit ist von den Zeugen (i.S.v. § 28 Abs. 2) zu bestätigen. Über die Arbeit ist eine Niederschrift auf Formblatt zu fertigen und beim Zuchtbuchamt des zuständigen BZV einzureichen. Wenn die gemeldeten Leistungen den Anforderungen genügen, stellt das Zuchtbuchamt eine entsprechende Bescheinigung (Zuerkennung des Leistungszeichens) aus.

§ 30 Leistungsnachweis auf natürlicher Schweißfährte

(1) Alle Bracken und Dachsbracken sind gut geeignet, auch Schalenwild nach dem Schuss durch Nachsuche sicher zur Strecke zu bringen. Es sollen Bracken gefördert und herausgestellt werden, die den hierbei an sie zu stellenden Anforderungen gerecht werden, um sie auch züchterisch berücksichtigen zu können.

(2) Das Leistungszeichen „SwN“ kann nur Bracken zuerkannt werden, die mindestens 24 Monate alt sind.

Die Vergabe des Leistungszeichens „SwN“ oder „(SwN)“ kann nur an Bracken erfolgen, die bereits als „brauchbare Hunde“ gesetzlich anerkannt sind, sowie den Nachweis über „Laute Jagd“ und „Schussfestigkeit“ erbracht haben.

(3) Die Vergabe des Leistungszeichens „SwN“ ist der Hauptprüfung der Schweißhunde gleichzustellen. Für die Vergabe des Leistungszeichens in seinen Abstufungen gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Arbeit wird bei der Nachsuche auf ein Stück Schalenwild geleistet.
- Die Riemenarbeit muss mindestens 300 m lang und die Fährte muss eine Stehzeit von mindestens 4 Stunden haben, wünschenswert ist eine Übernachtfährte. Bei Schneelage sichtbare Fährten kommen nicht in Betracht. Die Bracke soll nach genauer Untersuchung des Anschusses am langen Riemen sicher und zügig zum Stück führen. Verleitfährten darf sie zeigen, ihnen aber nicht folgen. Auf gerechte Führung ist zu achten
- Kommt die Bracke an das frische Wundbett des noch nicht verendeten Stückes oder zieht das Stück vor der Riemenarbeit her, so muss sie, zur Hetze geschnallt, der frischen Wundfährte **laut** folgen und das kranke Stück zu Stande hetzen oder nieder ziehen.
- Krankes, wehrhaftes Schalenwild, das die Bracke nicht nieder ziehen oder abtun kann, muss sie zuverlässig stellen. Verlässt die Bracke das einmal gestellte Stück und kehrt zu ihrem Führer zurück, ist ihr das Leistungszeichen zu versagen, auch wenn sie vorher gute Riemenarbeit und eine gute Hetze geleistet haben sollte.
- Das Leistungszeichen kann nur vergeben werden, wenn das Stück zur Strecke kommt.

(4) Für die Preisvergabe gelten die Bestimmungen der **VFSP** mit folgenden Zusätzen:

- 1. Preis:** sehr gute Riemenarbeit mit lauter Hatz
- 2. Preis:** gute Riemenarbeit mit lauter Hatz oder sehr gute bis gute Riemenarbeit anlässlich einer Todsuche
- 3. Preis:** genügende Riemenarbeit mit Hatz, genügende Riemenarbeit anlässlich einer Todsuche

(5) Bracken, die keine Gelegenheit haben, an wehrhaftem Schalenwild zu arbeiten, jedoch die Anforderungen hinsichtlich der Riemenarbeit sowie des Hetzens mit anschließendem zuverlässigen Niederziehen von schwächerem Schalenwild (vor allem Rehwild) erfüllt haben, können das Leistungszeichen in Klammern erhalten – „(SwN)“.

(6) Als wehrhaftes Schalenwild sind in der Regel zu betrachten: Schwarzwild (ausgenommen schwache Frischlinge), Rotwild, Dam- und Sika-hirsche, Gamswild (außer Kitze) und Muffelwidder. Ansonsten ist bloßes Stellen von wenig wehrhaftem Wild, das ein zuverlässig wildscharfer Hund eigentlich nieder ziehen müsste („Hüten des Stückes“), hier nicht zu bewerten.

(7) In jedem Fall sind die betreffenden Arbeiten von jeweils mindestens zwei Zeugen (i.S.v. § 28 Abs. 2) zu bestätigen, denen aufgrund ihrer praktischen Erfahrung die sachlich richtige Beurteilung der gezeigten Leistungen zweifelsfrei zuzutrauen ist. Über die Arbeit ist eine Niederschrift auf Formblatt zu fertigen und innerhalb von 14 Tagen beim Zuchtbuchamt einzureichen. Wenn die gemeldeten Leistungen den Anforderungen genügen, trägt das Zuchtbuchamt das Leistungszeichen in die Ahnentafel ein.

Für die Brackenzuchtvereine
DEUTSCHER BRACKEN-CLUB E.V.,
Bernd Theile-Ochel, Präsident
DEUTSCHER BRACKENVEREIN E.V.,
Meinrad Bender, 1. Vorsitzender
KLUB TIROLERBRACKE DEUTSCHLAND E.V.,
Manfred Parr, 1. Vorsitzender
VEREIN JAGD-BEAGLE E.V.,
Hans Stark, 1. Vorsitzender

ANLAGEN:

Anlage 1:
Mindestleistungstabelle Gebrauchsprüfung (GP)

Mindestnoten für

Prüfungsfach	FWZ	Mindestnoten
A. Laute Jagd		
a) Art der Suche – Finden	5	2
b) Fährtenwille und -sicherheit ¹⁾	5	2
c) Fährtenlaut	4	2
d) Kontakt zum Führer	2	2
B. Haarwildschleppe		
a) Arbeit am Riemen, <i>oder</i>	6	2
b) Bringen auf der Schleppe, <i>oder</i>		
ba) Schleppenarbeit	3	2
bb) Art des Bringens	3	1
c) Verweisen	6	2
C. Schweißarbeit³⁾	10/15 ²⁾	2
D. Revierführigkeit		
a) Allgemeiner Gehorsam	3	2
b) Leinenführigkeit	1	2
c) Folgen frei bei Fuß	2	0
d) Ablegen	2	0
e) Standruhe	1	2
f) Verhalten am Stück	1	2
E. Arbeitsfreude	3	2

¹⁾ Haarwild, bei Rehwild oder Kaninchen – Höchstnote: genügend = 2

²⁾ FWZ 10 bei Fährtenlänge 600 m, FWZ 15 ab Fährtenlänge 1.000 m

- ³⁾ Auf Wunsch kann die Prüfung der Schweißarbeit entfallen, wenn die Bracke eine Schweißprüfung gem. § 25 dieser PO oder Verbandsfährtenschuh/-schweißprüfung (VFSP/VSwP) bestanden hat. Die erzielten Noten werden mit einem entsprechenden Hinweis in das Richterbuch und das Prüfungszeugnis übernommen.

Anlage 2: Sonderregelungen des DBC

Abweichend zur PO gelten für den DBC folgende Regelungen:

1. zu § 18 (2) gelten folgende Zeitwerte:

Note	Zeitraumen
0	bis 1 Minute
1	1 bis 3 Minuten
2	3 bis 5 Minuten
3	5 bis 8 Minuten
4	über 8 Minuten

Anlage 3: Sonderregelungen des DBV

IV Anlagenprüfung zu §§ 15 und 17

Das Teilfach „Art der Suche“ wird nicht geprüft.

V Gebrauchsprüfung zu § 21 (11)

Die Arbeit am Rehwild wird nicht geringer bewertet

zu § 22 Haarwildschleppe

Das Fach ist Wahlfach und wird nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet; ergänzend zu den Bestimmungen aus § 22 (24) kann die Arbeit auf der Schleppe auch durch Verbellen gem. §§ 32 bis 34 VGPO erfolgen.

VI Schweißprüfung zu § 26 Grundlagen

Im DBV werden folgende Schweißprüfungen durchgeführt:

- SP 1 mit einer Fährtenlänge von 1.000 m
- SP 2 mit einer Fährtenlänge von 2.000 m

Herstellungsart und Stehzeit sind in der Ausschreibung bekannt zu machen.

Anlage 4: Sonderregelungen des KTB e.V.

Abweichend zur PO gelten für den KTB e.V. folgende Regelungen:

IV. Anlagenprüfung zu § 18 (2)

Noten und Zeitrahmen wie folgt:

Note	Zeitrahmen
0	Hund arbeitet gar nicht
1	fährtenlautes Jagen von 1 bis 3 Minuten
2	fährtenlautes Jagen von 3 bis 5 Minuten
3	fährtenlautes Jagen von 5 bis 10 Minuten
4	fährtenlautes Jagen von 10 bis 20 Minuten
4h	fährtenlautes Jagen von über 20 Minuten

V. Gebrauchsprüfung zu § 20 Allgemeines

Das Mindestalter wird auf 15 Monate festgelegt.

zu § 21 Laute Jagd

Art der Suche – Finden

Absatz (5) und (6) finden keine Gültigkeit

b) Fährtenwille und Fährtensicherheit und c) Fährtenlaut können aus der AP übernommen werden, sofern bei der Suche weder Hase noch Fuchs gefunden werden.

zu § 22 Haarwildschleppe

Das Fach ist Wahlfach und wird nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Alternativ zu den Bestimmungen des § 21 kann die Schleppenarbeit nur durch Apportieren, Verbellen oder Verweisen gem. §§ 32 bis 34 VGPO zum Erfolg führen.

zu § 23 Schweißarbeit

Die Schweißarbeit wird nur nach der VFSP (§§ 8-17) des JGHV durchgeführt.

Entgegen den Vorgaben zur Herstellung der Fährten (§§ 8-17 der VFSP des JGHV) ist der Fährtenverlauf nicht schweißfrei. Der Schweiß wird aber hauptsächlich in den 4 Tropfbetten verwendet.

zu § 23 (3) Verweisen (eine Prüfung „Verbellen“ erfolgt nicht)

Im Rahmen des Teilfaches Schweißprüfung bei der GP erfolgt eine Überprüfung des Teilfaches „Verweisen“ abweichend von den Regelungen §§ 32-34 VGPO nach folgenden Regeln:

Die letzten 100 m nach dem 4. Tropfbett werden als freie Verweiserstrecke angelegt. Der Führer schnallt am 4. Tropfbett seinen Hund, der nun die letzten 100 m selbständig arbeiten muss. Führer und Richter dürfen vom Hund nicht gesehen werden. Der Hund hat ohne Einflussnahme durch den Führer zurückzukommen und ihn durch sein Benehmen aufzufordern, ihm zu folgen.

Führer, die eine bestandene VFSP oder VSwp in Anrechnung bringen, müssen das Verweisen auf einer frisch hergestellten, mindestens 100 m langen Schweißfährte mit anschließender 100 m langer Verweiserstrecke absolvieren.

Noten Leistungen

- | | |
|---|---|
| 0 | der Hund verweist nicht |
| 1 | der Hund muss abgerufen oder abgepfiffen werden |
| 2 | der Hund pendelt weit aus, führt aber doch zum Stück |
| 3 | der Hund fordert zur Mitfolge auf |
| 4 | freudiges Anzeigen und Auffordern zur Mitfolge, zügiges Verweisen |

zu § 24 d) Ablegen und Schussruhe

Jeder Hund ist in diesem Fach gesondert zu prüfen. Werden mehrere Hunde gleichzeitig abgelegt, so ist darauf zu achten, dass sie sich gegenseitig nicht sehen können. Auch Hundeführer und Richter müssen verborgen bleiben, und es dürfen sich in der Nähe der abgelegten Hunde keine anderen Personen befinden.

Die Mindestdauer des Ablegens beträgt 15 Minuten, dann wird ein Schuss abgegeben, worauf noch mindestens 5 Minuten zu warten ist, ob sich der Hund von seinem Platz entfernt. Erst dann darf auf Weisung des Richters der Hund abgeholt bzw. angeleint werden. Der Hund muss sich nach dem Schuss ruhig verhalten, er darf sich wohl aufsetzen, aber seinen Platz nicht verlassen. Das Anbinden an Bäumen, Pflöcken usw ist nicht gestattet.

Note Bedingungen

- 0** der Hund verlässt seinen Platz
- 1** der Hund versucht seinen Platz zu verlassen
- 2** Ablegen mit Rucksack oder Gegenstand des Führers
- 3** freies Ablegen mit Halsung und nicht befestigter Leine oder Schweißriemen
- 4** freies Ablegen, nur mit Halsung

zu § 24 g) Verhalten am Stück

Dieses Fach wird gleichzeitig mit dem Fach Verweisen (§ 23) geprüft. Richter und Hundeführer müssen lautlos und für den Hund nicht wahrnehmbar an dem Platz des Schnallens bleiben, wo aus der Deckung das Benehmen des Hundes am toten Wild beobachtet werden kann.

Note Bedingungen

- 0** Anschneiden und/oder Vergraben
- 1** sehr grobes Benehmen
- 2** starkes Rupfen
- 3** langes Zerren
- 4** einwandfreies Benehmen am toten Wild

zu § 24 h) Wesensprüfung (zusätzlich)

Über die Wesensprüfung lassen sich Erkenntnisse über die Reizschwelle des Hundes gewinnen. Anschließend an das Teilfach „Verweisen“ wird eine Wesensprüfung durchgeführt. Dabei wird der Hund am Stück abgelegt und an einer mindestens 3 m langen Leine angebunden. Nach einiger Zeit nähert sich ihm eine Person in normaler Art und Weise. Folgende Verhaltensmuster können festgestellt und auf dem Prüfungszeugnis festgehalten werden, jedoch werden diese nicht auf der Ahnentafel vermerkt und haben keinen Einfluss auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Prüfung:

- 0** übertrieben aggressiv
- 1** ängstlich und scheu
- 2** neutral bis freundlich ohne Rückweichen
- 3** selbstsicher mit Ansätzen zur Verteidigungsbereitschaft
- 4** selbstsicher mit deutlicher Verteidigungsbereitschaft

Nach Abschluss des Tests wiederholt der Prüfer die Feststellung der Tätenummer beim Hund. Hierbei ist der Hund angeleint bei seinem Führer und entfernt vom Stück.

VI. Schweißprüfung (SP)

§ 26 (2)

- Grundlage für die SP ist ausschließlich die VFSPPO §§ 8-17 des JGHV.
- Das Mindestalter wird auf 15 Monate festgelegt.
- Entgegen der Vorgabe zur Herstellung der Fährte ist der Verlauf nicht schweißfrei. Der Schweiß wird aber hauptsächlich in den 4 Tropfbetten verwendet.

VII. Leistungsnachweise im praktischen Jagdbetrieb

zu § 29 und 30 gilt

Eingabestelle für die Leistungsnachweise ist der Obmann für das Prüfungswesen, der bei genügenden Leistungen die Eintragung des jeweiligen Leistungszeichen durch den Zuchtbuchführer veranlasst.

IX. Anlagen

zu Anlage 1: Mindestleistungstabelle Gebrauchsprüfung

Fachgruppe		Erreichbare	Noten
Fächer	FWZ	Höchstpunktzahl	zum Bestehen
Art der Suche	5	20	2
Laute Jagd		52	
Jagddauer (Fährtenwille)	4		2
Fährtensicherheit	4		2
Fährtenlaut	5		2
Schweißarbeit		56	
Riemenarbeit	10		2
Verweisen	4		0

Revierführigkeit		64	
Allgemeiner Gehorsam	5		2
Leinenführigkeit	2		2
Folgen frei bei Fuß	2		0
Ablegen+ Schussruhe	2		0
Standruhe	2		2
Benehmen am toten Wild	3		2
Arbeitsfreude	5	20	2
Insgesamt		212	
Stark schussempfindliche und schuss scheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.			

Anlage 5: Sonderregelungen des VJB

Abweichend zur PO gelten für den VJB folgende Regelungen:

§ 14: Art der Suche entfällt bei der Anlagenprüfung.

§ 21: das Fach „Laute Jagd“ soll möglichst im praktischen Jagdbetrieb geprüft werden. Insofern entfällt § 5 (3) Satz 1 für die Prüfung der Lauten Jagd, sofern sichergestellt ist, dass sich die Hunde nicht gegenseitig behindern.

§ 21 (11) 2. Satz: Die Arbeit an Rehwild wird nicht geringer bewertet

§ 29: Der Leistungsnachweis an Schwarzwild kann vergeben werden, wenn diese Leistung im Rahmen der praktischen Jagdausübung anlässlich einer GP erbracht wird oder auf einer separaten Prüfung in Anwesenheit von 3 Verbandsrichtern

§ 30: entfällt

Anlage 6: Verbandsfährtenhuhprüfungsordnung (VFSP0)

Zweck der Verbandsfährtenhuhprüfung

Auf der Verbandsfährtenhuhprüfung (VFSP) sollen Führer und Jagdhund zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Kunstfährte auszuarbeiten, deren Länge, Alter und Verlauf entsprechende Ansprüche an den Durchhaltenwillen stellen. Dies soll dem Einsatz in der Praxis dienen.

Allgemeine Bestimmungen
(Veranstalter, Ausschreibung, Zulassung, Nennung, Nenngeld)

§ 1

Die Mitgliedsvereine des Jagdgebrauchshundverbands (JGHV) sind berechtigt, eine VFSP durchzuführen.

§ 2

Eine VFSP darf in der Zeit abgehalten werden, in der die Jagd auf Schalenwild erlaubt ist.

§ 3

(1) Eine VFSP muss mindestens 8 Wochen vor der Prüfung im Verbandsorgan ausgeschrieben und dem Stammbuchführer gemeldet werden.

Die Ausschreibung muss enthalten: Datum und Ort der Prüfung, Höhe des Nenngeldes, Nennungsschluss und die Wildart, von der die Schalen und der Schweiß stammen.

Die Prüfungsleitung kann die Zahl der Hunde begrenzen, eine Beschränkung der Ausschreibung auf weniger als 6 Hunde ist jedoch nicht zulässig. Auf einer VFSP dürfen nicht mehr als 20 Hunde zugelassen werden.

(2) Eine Ausschreibung in der Jagdpresse ist dem Veranstalter freigestellt.

§ 4

(1) Zugelassen zur VFSP sind:

1. Im Zuchtbuch eines dem JGHV angehörenden Zuchtvereins eingetragene Jagdhunde,

2. Im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist, mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel,

3. Im Ausland gezüchtete Jagdhunde mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, die nicht unter Ziffer 2 fallen, mit Zustimmung des Präsidiums des JGHV (Die Zustimmung wird einmal für die Rasse bis zum Widerruf erteilt).

Der Hund muss am Prüfungstag mindestens 24 Monate alt sein und

1. den Nachweis der Schussfestigkeit und

2. den Nachweis lauten Jagens erbracht haben.

Nachweis zu 1. Schussfestigkeit:

- a) Zeugnis einer Anlagen oder Gebrauchsprüfung
- b) Prüfung gemäß § 23 VZPO durch mindestens 2 Verbandsrichter (formloses Zeugnis).

Nachweis zu 2. lautes Jagen:

- a) Lautjagernachweis (Spurlaut HZP, VGP oder gleichwertige Prüfung, lautes Stöbern VGP oder gleichwertige Prüfung, Zeugnis (formlos) von zwei Verbandsrichtern über lautes Stöbern, auch bei einer Jagd, Spurlaut Vbr).
- b) lautes Jagen bei einer Verbandsprüfung oder Prüfung eines Zuchtvereins spurlaut oder sichtlaut, Zensurentafel oder bei anderen Haarwildarten als Hase oder Fuchs formloses Zeugnis von mindestens 2 Verbandsrichtern.
- c) Spur oder Sichtlaut bei einer Jagd, formloses Zeugnis von mindestens 2 Verbandsrichtern.

Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.

Der Führer muss den Besitz eines eigenen gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Veranstalter kann Ausnahmen nur dann zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass der betreffende Hund jagdlich geführt wird.

(2) Ein Hund darf höchstens dreimal auf der Über-20-Stunden-Fährte geprüft werden. Ein Hund, der die Prüfung zweimal bestanden hat, darf nicht mehr zugelassen werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Zulassung zur Über-40-Stunden-Fährte. Als Prüfung gilt jede Eintragung in die Ahnentafel, entsprechend § 19.

§ 5

Ein Führer darf auf einer VFSP nur einen Hund führen.

§ 6

(1) Für die Anmeldung jedes Hundes ist das Formblatt 1 (Nennung) zu benutzen.

(2) Die Angaben auf dem Formblatt 1 müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit Schreibmaschinen oder leserlicher Druckschrift und vollständig einzutragen.

(3) Bei der Nennung muss auf dem Formblatt 1 angegeben werden, ob der Hund auf der Über-20-Stunden-Fährte oder der Über-40-Stunden-Fährte geführt werden soll.

Hunde, die auf der Über-40-Stunden-Fährte geführt werden sollen, müssen vorher aber nicht am selben Tage eine Prüfung auf der Über-20-Stunden-Fährte bestanden haben.

Das Bestehen einer Verbandsschweißprüfung – Über-20-Stunden-Fährte – berechtigt nicht zum Führen auf der Über-40-Stunden-Fährte einer Verbandsfährtschuhprüfung und umgekehrt.

(4) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben.

(5) Das Nenngeld wird von den Vereinen festgesetzt. Eine Meldung ist erst dann gültig, wenn das Nenngeld entrichtet ist.

Das Nenngeld gilt voll als Reugeld, wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint oder nicht durchgeprüft wird.

Wenn eine VFSP aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Auftreten von Seuchen etc.), nicht durchgeführt werden kann, ist der Veranstalter berechtigt, zur Deckung der Kosten die Hälfte des Nenngeldes einzubehalten.

(6) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser PO. Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Ahnentafel und den Impfpass des Hundes mit Nachweis der vom Gesetzgeber, dem JGHV oder den Veranstaltern vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen aushändigen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes.

Durchführung der Prüfung

Richtereinsatz

§ 7

1) Die Richter werden von der Prüfungsleitung bestimmt. Berufen werden dürfen nur Richter, die in der vom JGHV geführten Richterliste mit dem Zusatz Sw aufgeführt sind.

Bei nicht vorherzusehendem Ausfall eines Richters darf in Ausnahmefällen neben zwei Sw-Richtern ein Notrichter (z.B. Verbandsrichter ohne Sw-Anerkennung, (Sw-Richteranwärter) eingesetzt werden. Der Einsatz eines Notrichters ist im Formblatt 2 – Meldung – zu begründen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet das Verbandspräsidium.

(2) Der Prüfungsleiter muss ebenfalls diesen Bedingungen entsprechen.

(3) Eine Richtergruppe besteht aus mindestens drei Richtern; einer von ihnen ist Sprecher der Gruppe (Richterobmann).

In jeder Richtergruppe soll wenigstens ein vereinsfremder Richter eingesetzt werden. Eine Richtergruppe darf höchstens 4 Hunde prüfen.

Herstellung der Fährten

§ 8

(1) VFSPen sollen nur in großen Forsten mit guten Schalenwildbeständen durchgeführt werden, damit für jeden auf einer VFSP geführten Hund Schwierigkeiten durch Verleitungen gegeben sind.

(2) Die Fährten müssen im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Kahlschläge und Dickungen. Sie können vom Anschuss an bis zu 100 m über Feld, Wiese etc. verlaufen.

(3) Die Mindestlänge der Fährten muss 1000 m betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf 300 m.

(4) Der Fährtenverlauf muss durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährtenlinie soll im ganzen leicht geschlängelt verlaufen. Drei annähernd rechtwinklige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden. Um dem Hund das Verweisen von Pirschzeichen zu ermöglichen, sind auf der Fährte vier Tropfbetten anzulegen (Festtreten des Bodens, Schweiß).

(5) Für jede Prüfung (Über20-Stunden-Fährte und Über-40Stunden-Fährte) muss mindestens eine Reservefährte gelegt werden.

§ 9

(1) Die Fährten werden mit Fährtenstiefeln hergestellt. Diese müssen so konstruiert sein, dass die Fußbekleidung des Fährtenlegers den Boden nicht berührt.

Die Schalen müssen frisch (oder in frischem Zustand eingefroren) sein und von einer Wildart stammen. Beide in einem Fährtenstiefelpaar verwendete Schalen müssen von einem Stück sein. Sie dürfen nicht für eine weitere Prüfung verwendet werden. Die Wildart ist in der Ausschreibung anzugeben.

Zur Herstellung der Fährten darf nur Schalenwildschweiß verwendet werden, und zwar auf einer Prüfung nur Schweiß der Wildart, von der die Schalen stammen. Schalen und Schweiß sollten möglichst von dem Stück sein, das am Ende der Fährte ausgelegt wird.

(2) Für jede Fährte darf höchstens 0,1 Liter Schweiß verwendet werden.

- (3) Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.
- (4) Die Fährten müssen über Nacht gestanden haben, die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 20 Stunden bzw. 40 Stunden.
- (5) Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen.

§ 10

- (1) Das Festlegen des Fährtenverlaufs und das Legen der Fährte erfolgen in einem Arbeitsgang. Ein Richter der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Herstellung.
- (2) Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf orientiert sein. Etwa nötige Markierungen sind so anzubringen, dass sie nur für die Richter erkennbar sind.
- (3) Der Schützenstand wird mit dem Standplatzbruch versehen, ein Baum daneben mit einem Zettel, auf dem in unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und Gruppe sowie der Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde. Der Anschuss ist mit Schweiß und Schnitthaar zu versehen und zu verbrechen.
- (4) In die ersten 50 m der Fährte nach dem Anschuss wird Schweiß in abnehmender Intensität getropft, ab da ist die Fährte schweißfrei. Der restliche Schweiß wird in die 4 Tropfbetten getropft. Es ist zulässig, mit den Fährtenstiefeln in den Anschussbereich und die Tropfbetten zu treten.
- (5) Der Fährtenleger muss beim Legen der Fährte stets als Letzter gehen.

§ 11

Das Fährtenende wird für den Wildträger auf allen Seiten eines Stammes etwa in Brusthöhe mit Farbzetteln kenntlich gemacht. An jedem Fährtenende sind auf einem Zettel mit unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und der Gruppe zu vermerken.

Ablauf der Prüfung

§ 12

- (1) Vor der Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung stattfinden zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung und einheitlichen Beurteilung.

(2) Nach Aufruf der Hunde ist durch das Los zu entscheiden, welcher Richtergruppe jeder Hund zugeteilt wird und welche Fährte er dort erhält.

§ 13

(1) Vor Beginn der Fährtenarbeit eines Hundes ist am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild abzulegen. Die Aufbruchstelle und sonstige Verletzungen mit Ausnahme des Ein- und Ausschusses müssen sorgfältig vernäht sein. Der Wildträger muss unmittelbar nach dem Ablegen sämtliche dort angebrachten Markierungen entfernen.

(2) Danach müssen sich der Wildträger und der ihn begleitende Jagdhornbläser vom ausgelegten Stück entfernen und sich so verbergen, dass sie weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden können. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

§ 14

(1) Zu leisten ist reine Riemenarbeit.

(2) Der Führer muss seinen Hund bei der Arbeit am mindestens 6 m langen, in ganzer Länge abgedockten, gerechten Schweißriemen und gerechter Schweißhalsung oder –geschirr führen. Andere Halsungen sind abzunehmen. Eine zusätzliche Warnhalsung ist zulässig.

(3) Der Führer wird von der Richtergruppe zum Schützenstand geführt und in den Anschuss eingewiesen. Von da an müssen Hund und Führer völlig selbständig zum Stück gelangen.

(4) Sämtliche Richter und der Revierführer müssen Hund und Führer immer in angemessenem Abstand folgen, auch wenn der Hund sich verschossen hat. Bleibt auch nur ein Richter oder der Revierführer stehen, wenn der Hund abkommt, so weiß ein aufmerksamer Führer dies zu deuten und wird schnellstens von dieser unzulässigen Hilfestellung Gebrauch machen.

Etwa notwendige Fragen sind im Flüsterton zu stellen. Unterhaltungen und Zeigen in die Fährtenrichtung haben zu unterbleiben.

Meldet der Führer Pirschzeichen, so nehmen die Richter dies lediglich zur Kenntnis, ohne dem Führer eine Bestätigung zu geben, ob er sich auf der Fährte befindet oder nicht.

(5) Will der Führer mit seinem Hund vor- oder zurückgreifen, so muss er sich die Fährte selbst suchen. Die Richter bleiben auch dann zusammen und folgen in angemessenem Abstand. Nur Pirschzeichen, die der Führer als solche gemeldet hat, oder markante Punkte sind ihm zu zeigen, wenn er darauf zurückgreifen will.

(6) Wenn ein Hund von der Fährte abkommt (einer Verleitung folgt oder abirrt), ohne dass er sich nach längstens 80 bis 100 m selbst verbessert oder der Führer aus eigenem Entschluss mit dem Hund vor oder zurückgreift, so haben die Richter ihm die Tatsache des Abkommens mitzuteilen. Der Führer muss sich in diesem Fall die Fährte selbst wieder suchen (Ausnahme siehe Absatz 5).

Ein Hund, der mehr als zweimal in diesem Sinne von der Fährte abkommt, hat die Prüfung nicht bestanden.

(7) Bei Hunden, deren Leistungen nicht genügen, können die Richter die Prüfung abbrechen.

(8) Kommt ein Führer mit seinem Hund zum Stück und hat die Prüfung bestanden, wird ihm vom Richterobmann ein Bruch überreicht. Das Stück ist danach zu verblasen.

Beurteilung der Arbeiten

§ 15

(1) Zu bewerten ist die Zusammenarbeit von Führer und Hund. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist die **Arbeitsweise** des Hundes: Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit und Selbständigkeit, die Art und Weise, wie sich der Hund bei Verlust der Ansatzfährte durch Bogenschlagen, durch Vor- und Zurückgreifen selbst zu helfen weiß, ob er Pirschzeichen verweist und ob er sich beim Abkommen auf eine Verleitungsfährte selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss. Ein hastig arbeitender Hund wird in schwierigen Situationen versagen. Übermäßiges, nicht gezügeltes Tempo ist prädikatsmindernd.

(2) Dem Führer bleibt es überlassen, zurückzugreifen, vorzusuchen oder zu umschlagen. Er darf auch die Arbeit des Hundes durch Ablegen vorübergehend unterbrechen und diesen durch gerechte Hilfen unterstützen.

(3) Eine Prüfung auf Anschneiden findet nicht statt. Erweist sich ein Hund als Anschneider, kann er die Prüfung nicht bestehen.

§ 16

Der Obmann oder ein von ihm zu bestimmender Mitrichter hat nach jeder Arbeit über die Leistung von Hund und Führer vor den Teilnehmern eine wertende Darstellung zu geben.

§ 17

Bei der endgültigen Beurteilung sind folgende Noten anzuwenden: „sehr gut bestanden“ FS I, „gut bestanden“ FS II, „genügend bestanden“ FS III und „nicht bestanden“.

Die Hunde werden auf der Richtersitzung nach der Prüfung nach ihren Leistungen innerhalb der einzelnen Preisklassen eingestuft.

Einsprüche

§ 18

Die Bestimmungen hinsichtlich eines Einspruchs sind in der Einspruchsordnung niedergelegt, die dieser Prüfungsordnung als Anhang beigelegt ist.

Berichterstattung

§ 19

Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass das Ergebnis einer VFSP bei allen Hunden, deren Führer an der Verlosung der Fährten teilgenommen haben, in die Ahnentafel eingetragen wird.

Die Eintragung muss enthalten: den Namen des veranstaltenden Vereins, Name, Ort und Datum der Prüfung, Ergebnis, Unterschrift des Prüfungsleiters und Stempel des Vereins. Sie soll den Raum einer Zeile nicht überschreiten.

(2) Dem Führer ist über die bestandene Prüfung eine Urkunde auszuhändigen, die vom Prüfungsleiter und dem Richterobmann zu unterschreiben ist.

§ 20

Der Richterobmann einer Gruppe muss innerhalb einer Woche dem Prüfungsleiter einen schriftlichen Bericht über die Arbeiten aller in der Gruppe geprüften Hunde einreichen.

§ 21

(1) Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen dem Stammbuchführer des JGHV einen Gesamtbericht über die Prüfung übersenden. Der Bericht muss enthalten:

1. einen allgemeinen Bericht über etwaige besondere Vorkommnisse oder Schwierigkeiten bei der Auslegung der Prüfungsordnung.

Als Anlagen sind beizufügen:

2. die Formblätter 1 aller gemeldeten Hunde, auch die der nicht erschienenen und der nicht bestanden;

3. das Formblatt 2 (Meldung);

4. eine Aufstellung der prämierten Hunde in der Reihenfolge ihrer Einstufung (FS I, FS II, FS III, getrennt nach 20- und 40-Stunden-Fährten *und*

5. die Berichte der Obmänner.

(2) Wird der Prüfungsbericht über eine VFSP vom Prüfungsleiter später als sechs Wochen nach der Prüfung beim Stammbuchamt eingereicht, so hat der Veranstalter ein Bußgeld zu zahlen. (Siehe Bestimmung im Abschnitt E Abs. 8 der Ordnungen des Verbandes).

Geht das Bußgeld nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung ein, so wird die Prüfung nicht anerkannt und nicht im DGStB veröffentlicht.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist ebenfalls innerhalb von drei Wochen durch den Prüfungsleiter dem Verbandsorgan – wahlweise auch der Jagd-*presse* – zur Veröffentlichung zuzuleiten.

§ 22

Der Stammbuchführer erteilt den Hunden, welche die VFSP bestanden haben, bei ihrer Eintragung in das DGStB das Leistungszeichen FS I, FS II oder FS III, je nach dem Preis, mit dem die Prüfung bestanden wurde.

War ein Hund auch auf der 40-Stunden-Fährte erfolgreich, so wird der hier erteilte Preis dem vorgenannten Leistungszeichen hinter einem Schrägstrich angefügt. Der Vermerk kann also z.B. lauten: FS II, I, / II, wenn ein Hund von zwei Verbandsfährten-schuhprüfungen auf der über 20 Stunden alten Fährte die erste mit einem II. Preis und die zweite mit einem I. Preis bestanden hat und danach auf der über 40 Stunden alten Fährte einen II. Preis erhielt.

Ordnungsvorschriften

§ 23

- (1) Nicht zur Arbeit aufgerufene Hunde sind ständig an der Leine zu führen.
- (2) Heiße Hündinnen sind dem Prüfungsleiter zu melden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten anderer Hunde durch ihre Anwesenheit nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Zuschauer dürfen zu einer VFSP keine Hunde in das Prüfungsgelände mitnehmen.
- (4) Führer und Zuschauer müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter unbedingt Folge leisten. Einzelne Zuschauer dürfen bei der Riemenarbeit hinter der Richtergruppe dem arbeitenden Hund folgen, wenn der Führer und die Richter damit einverstanden sind.
- (5) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser VFSP0 durchgeführt worden sind, können nicht anerkannt werden. Ihre Ergebnisse werden nicht im DGStB veröffentlicht.

§ 24

- (1) Der Richterobmann trägt für seine Gruppe die Verantwortung, dass die Bestimmungen der VFSP0 genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Gruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
- (2) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Sachverhalt in der abschließenden Richtersitzung vorzutragen.
- (3) Ein Richter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Dies gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern und Führern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.
- (4) Ein Prüfungsleiter darf auf einer von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

§ 25

Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch hin erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich an-

zufechten, kann, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik, von dem die Prüfung ausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein auf Zeit oder für immer geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.

Einspruchsordnung

§ 1

Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Verbandsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.

§ 2

Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.

§ 3

Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer oder Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört werden.

Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

§ 4

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.

§ 5

Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 15,- €Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 15,- €zugunsten der Vereinskasse.

§ 6

Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat.

Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

§ 7

Der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein benennen je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den beiden Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom veranstaltenden Verein bestimmt.

Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein. Wer mit dem Einsprucherhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen vom Einspruch betroffenen Person bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied der Einspruchskammer sein. Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes bzw. Nachkommen der ersten Generation.

§ 8

Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und die beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.

§ 9

Die Entscheidung kann im Falle nichtgütlicher Beilegung lauten auf:

- a) Zurückweisung des Einspruches;
- b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch;
- c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nach-

prüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde. Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei einer Nachprüfung nicht mitwirken.

Die anfallenden Kosten hat der Einsprucherhebende und/oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen.

§ 10

Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsbericht durch den veranstaltenden Verein an den Stammbuchführer einzureichen.

§ 11

Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör) kann die Stammbuchkommission eine Wiederholung des Verfahrens anordnen. Ort und Termin eines solchen Verfahrens sind der Stammbuchkommission rechtzeitig mitzuteilen, damit sie gegebenenfalls einen Beobachter entsenden kann. Gegen die Entscheidung der Stammbuchkommission kann der betreffende Verein Beschwerde beim Präsidium einlegen. Diese muss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (Datum des Poststempels).

Vorstehende Prüfungsordnung wurde erarbeitet von der Stammbuchkommission.

Anlage 7: Verbandsschweißprüfungsordnung (VSwPO) Auszug

Durchführung der Prüfung

Richtereinsatz

§ 7

(1) Die Richter werden von der Prüfungsleitung bestimmt. Berufen werden dürfen nur Richter, die in der vom JGHV geführten Richterliste mit dem Zusatz „Sw“ aufgeführt sind.

(2) Der Prüfungsleiter muss ebenfalls diesen Bedingungen entsprechen.

(3) Eine Richtergruppe besteht aus mindestens drei Richtern; einer von ihnen ist Sprecher der Gruppe (Richterobmann).

In jeder Richtergruppe soll wenigstens ein vereinsfremder Richter eingesetzt werden. Eine Richtergruppe darf höchstens 4 Hunde prüfen.

Herstellung der Fährten

§ 8

(1) VSWPen sollen nur in großen Forsten mit guten Schalenwildbeständen durchgeführt werden, damit für jeden auf einer VSWP geführten Hund Schwierigkeiten durch Verleitungen gegeben sind.

(2) Die Fährten müssen im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Kahlschläge und Dickungen.

(3) Die Mindestlänge der Fährten muss 1.000 m betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf 300 m.

(4) Der Fährtenverlauf muss durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährtenlinie soll im ganzen leicht geschlängelt verlaufen. Drei rechtwinklige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden. Auf der Fährte sind 2 Wundbetten anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß, Risshaarbüschel). Um dem Hund das Verweisen von Pirschzeichen zu ermöglichen, sind außer den Wundbetten ca. 6 Verweiserpunkte auf der Fährte anzulegen. Hierfür werden Lungenstückchen oder geronnener Schweiß in die Fährte gelegt. Das Volumen von Lungenstückchen oder geronnenem Schweiß darf 2 ml (ccm) nicht überschreiten.

(5) Für jede Prüfung (Über-20-Stunden-Fährte und Über-40-Stunden-fährte) muss mindestens eine Reservefährte gelegt werden.

§ 9

(1) Zur Herstellung der Fährten darf nur Schalenwildschweiß verwendet werden, und zwar auf einer Prüfung nur Schweiß derselben Wildart.

(2) Auf 1000 m Fährtenlänge darf höchstens ein Viertelliter Schweiß verwendet werden.

(3) Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind mit Ausnahme von Kochsalz unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.

(4) Die Fährten müssen über Nacht gestanden haben, die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 20 Stunden bzw. 40 Stunden.

(5) Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen.

§ 10

(1) Das Festlegen des Fährtenverlaufs und das Legen der Fährte erfolgen in einem Arbeitsgang. Ein Richter der betr. Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Herstellung.

(2) Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf orientiert sein. Etwa nötige Markierungen sind so anzubringen, dass sie nur für die Richter erkennbar sind.

(3) Der Schützenstand wird mit dem Standplatzbruch versehen, ein Baum daneben mit einem Zettel, auf dem in unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und Gruppe sowie der Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde. Der Anschluss ist mit Schweiß und Schnitthaar zu versehen und zu verbrechen.

(4) Die Fährten können im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden. Die Herstellungsart sämtlicher Fährten auf einer Prüfung muss einheitlich sein.

(5) Das Tupfen der Fährten geschieht mit einem an einem Stock befestigten, etwa sechs Quadratmeter großen und zwei Zentimeter dicken Schaumgummistück.

Der auf einen Viertelliter abgemessene Schweiß wird in einem offenen, weithalsigen Gefäß mitgeführt. Nach Eintauchen des Tupfers wird dieser am Rand des Gefäßes leicht abgestreift. Dann wird mit ihm in gewöhnlichem Gang, etwa bei jedem zweiten Schritt, der Boden (Bodendecke) erst leicht und allmählich stärker berührt. Das Eintauchen wird wiederholt, wenn beim Auftupfen die Schweißmenge zu gering wird.

Anzuraten ist die Mitnahme eines sicher verschlossenen Reserveschweißbehälters für den Fall, dass der Fährtenleger stolpern und den Inhalt des offenen Gefäßes verschütten sollte.

Die Verwendung von Tupfstöcken mit eingebautem Schweißbehälter ist zulässig.

(6) Das Tropfen der Fährten geschieht mit durchsichtiger, kontrollierbarer Tropfflasche. Probetropfen ist zur Feststellung der richtigen Tropfmenge zu empfehlen.

- (7) Der Fährtenleger mit dem Tupfstock bzw. der Tropfflasche muss beim Legen der Fährte stets als Letzter gehen.
- (8) Am Ende der Fährte ist darauf zu achten, dass in der Folge kein weiterer Schweiß verloren geht.

§ 11

Das Fährtenende wird für den Wildträger auf allen Seiten eines Stammes etwa in Brusthöhe mit Farbzetteln kenntlich gemacht. An jedem Fährtenende sind auf einem Zettel mit unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und der Gruppe zu vermerken.

Anlage 8

Verbandsgebrauchsprüfung (Auszug)

Totverbellen und Totverweisen

§ 32

- (1) Totverbeller und Totverweiser werden am zweiten Wundbett geschnallt. Sie müssen dann das am Ende der Zusatzfährte ausgelegte Stück Schalenwild in freier Suche finden.
- (2) Während der freien Arbeit seines Hundes muss der Führer mit den ihn begleitenden Richtern am zweiten Wundbett bleiben, er darf sich dem Hund nicht durch weitere Zurufe, Pfiffe oder andere Zeichen bemerkbar machen. Führer und Richter müssen hier 10 Minuten abwarten, ob der abwartende Hund verbellt oder verweist. Beim Totverbeller ist der Aufenthalt so lange auszudehnen, bis die Richter feststellen können, ob der Hund auch anhaltend genug verbellt.
- (3) Der am Stück beobachtende Richter muss, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Niederlegen des Stückes überzeugt hat, einen Stand wählen, von dem aus der Hund ihn, die Wildträger und evtl. die Zuschauer weder eräugen, wittern oder bemerken kann, er aber in der Lage ist, genau zu beobachten, wie sich der Hund am Stück verhält (wie er verbellt, verweist, ob er anschneidet usw.).
- (4) Sobald dieser Richter seinen Stand eingenommen und dies durch ein Signal angezeigt hat, muss der Führer seinen Hund schnallen.
- (5) Kommen Totverbeller oder Totverweiser bei der freien Arbeit nicht zum Stück, so dürfen sie vom zweiten Wundbett aus zweimal neu angesetzt werden.

(6) Die Leistung des Totverbellers oder Totverweisers umfasst das Finden und das Verhalten am Stück bzw. das Hinführen zum Stück. Sie darf nur dann angerechnet werden, wenn sie mindestens mit genügend bewertet wird. Das erteilte Prädikat muss in jedem Fall in die Zensuren-tabelle eingetragen werden, bei mangelhaft jedoch ohne Punkte.

§ 33

(1) Der Totverbeller muss, nachdem er gefunden hat, beim Stück bleiben und innerhalb der nächsten 10 Minuten laut werden. Dann soll der Hund auf sich alleine gestellt mindestens 10 Minuten lang seinen Führer rufen. Er muss in jedem Fall erkennen geben, dass er genau weiß, dass er das Stück nicht verlassen darf.

(2) Das Verbellen bis zu 10 Schritt neben dem Stück ist nicht als Verlassen des Stückes zu werten, wohl aber das Verlieren der Sichtverbindung bei mehr als 10 Schritt. Überschreitet der Hund diese Entfernung, ohne die Sichtverbindung mit dem Stück zu verlieren, so zieht das in jedem Fall eine Prädikatsminderung nach sich. Kurzfristiges Verstummen des Hundes, um Atem zu schöpfen oder um in die Richtung zu äugen, in der er seinen Führer vermutet, darf dem Hund nicht als Fehler angerechnet werden.

§ 34

(1) Der Totverweiser muss das gefundene Stück alsbald verlassen, zu seinem Führer zurückkehren und ihn durch sein Benehmen anzeigen, dass er gefunden hat. Dann muss er seinen Führer frei zum Stück führen.

(2) Als freies Führen gilt auch das Führen mit aufgenommenem Bringsel oder Schweißriemenende, nicht aber das Führen mit angehalstem Schweißriemen.

(3) Totverbeller und Totverweiser, die in diesen Fächern versagen, müssen den Führer am Schweißriemen ohne Abruf zum Stück führen, sonst können sie die Prüfung nicht bestehen.

Anlage 9: Prüfungszeugnis AP

PRÜFUNGSZEUGNIS

Anlagenprüfung für Bracken (AP)

Veranstalter vom Verein:

Ort der Prüfung: Tag der Prüfung:

Name des Führers:

 Name des Hundes: Geschlecht: Rüde Hündin

Rasse: Zuchtbuch-Nr.: Wurftag:

aus (Mutter): Zb.-Nr.:

nach (Vater): Zb.-Nr.:

	Prüfungsfach	Note	Sonstiges
nicht geprüft = -	§ 17 Art der Suche		
ungenügend = 0	§ 18 Laute Jagd:		
mangelhaft = 1	§ 18 (2) Fährtenwille*		Minuten:
genügend = 2	§ 18 (3) Fährtenicherheit		
gut = 3	§ 18 (4) Fährtenlaut		Wildart:
sehr gut = 4			

* Bewertung nach Maßgabe der Zuchtvereine

 Art des Jagens: stumm weidlaut sichtlaut

 Schussfestigkeit: schussfest leicht schussempfindlich schussempfindlich stark schussempfindlich schuss scheu

Feststellungen zu besonderen Verhaltensweisen:

 Scheue oder Ängstlichkeit: nicht feststellbar scheu schreckhaft nervös handscheu

 Scheue bei lebendem Wild ängstliche Haltung gegen Fremde andere Mängel:

Vorläufige Erfassung der körperlichen Merkmale:

 Gebiss: Scherengebiss Zangengebiss Kreuzgebiss Vorbeißer Rückbeißer

Prämolarenfehler: Molarenfehler: andere Zahnfehler:

 Augen: ohne Mängel Entropium Ektropium andere Augenfehler:

Schulterhöhe: cm

Vorderhand:

Hodenfehler:

Andere grobe körperliche Mängel:

Bemerkungen:

Prüfungsleiter

Richterobmann

Richter

Richter

Anlage 10: Prüfungszeugnis SP

PRÜFUNGSZEUGNIS				
Schweißprüfung für Bracken (SP)				
(gem. § 25)				
Veranstaltet vom Verein:				
Ort der Prüfung:		Tag der Prüfung:		
Name des Führers:				
Name des Hundes:		Geschlecht: Rüde <input type="checkbox"/> Hündin <input type="checkbox"/>		
Rasse:	Zuchtbuch-Nr.:	Wurflag:		
aus (Mutter):		Zb.-Nr.:		
nach (Vater):		Zb.-Nr.:		
Anmerkungen: Wetter: <input type="checkbox"/> Regen <input type="checkbox"/> Hitze <input type="checkbox"/> Schnee <input type="checkbox"/> Frost <input type="checkbox"/> Nebel <input type="checkbox"/> Wind <input type="checkbox"/> _____ Boden: <input type="checkbox"/> Mischwald <input type="checkbox"/> Laubwald <input type="checkbox"/> Nadelwald <input type="checkbox"/> Graswuchs <input type="checkbox"/> Farnkräuter <input type="checkbox"/> Beerkräuter <input type="checkbox"/> _____ Verwendeter Schweiß: _____ Wildbestand: _____ Verleitungsfährten: _____			Bestanden	
			Ja	Nein
	Länge der Fährte: m			
	§ 26 (2) Verbellern / Verweisen*			
	§ 26 (3) Versuche*			
	§ 24 Revierführigkeit**:			
	§ 24 a) Allgemeiner Gehorsam			
	§ 24 b) Leinenführigkeit			
	§ 24 c) Folgen frei bei Fuß			
	§ 24 e) Standruhe			
	§ 24 g) Verhalten am Strück			
* Die Prüfung in den Fächern gem. § (2) erfolgt nach Maßgabe der BZV ** die Überprüfung nach § ist die Grundlage zur Erlangung der jagdlichen Brauchbarkeit				
Bemerkungen:				
Bestanden mit einem Preis				
.....				
Prüfungsleiter	Richterobmann	Richter	Richter	

Anlage 11: Prüfungszeugnis GP

PRÜFUNGSZEUGNIS																																																																																																				
Gebrauchsprüfung für Bracken (GP)																																																																																																				
Veranstaltet vom Verein:																																																																																																				
Ort der Prüfung:		Tag der Prüfung:																																																																																																		
Name des Führers:																																																																																																				
Name des Hundes:		Geschlecht: Rüde <input type="checkbox"/> Hündin <input type="checkbox"/>																																																																																																		
Rasse:		Zuchtbuch-Nr.:																																																																																																		
aus (Mutter):		Wurfag:																																																																																																		
nach (Vater):		Zb.-Nr.:																																																																																																		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;"></th> <th style="width: 25%;">Prüfungsfach</th> <th style="width: 15%;">Arbeitspunkte</th> <th style="width: 15%;">FWZ</th> <th style="width: 20%;">Wertungspunkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="20" style="vertical-align: top;"> nicht geprüft = - ungenügend = 0 mangelhaft = 1 genügend = 2 gut = 3 sehr gut = 4 </td> <td>§ 21 Laute Jagd</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 21 a) Art der Suche</td> <td></td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 21 b) Fährtenwille und -sicherheit*</td> <td></td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 21 c) Fährtenlaut</td> <td></td> <td style="text-align: center;">4</td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 21 d) Kontakt zum Führer</td> <td></td> <td style="text-align: center;">2</td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 22 Haarwildschleppe</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 22 a) Arbeit am Riemen</td> <td></td> <td style="text-align: center;">6</td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 22 ba) Schleppenarbeit</td> <td></td> <td style="text-align: center;">3</td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 22 bb) Art des Bringens</td> <td></td> <td style="text-align: center;">3</td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 22 c) Verweisen</td> <td></td> <td style="text-align: center;">6</td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 23 Schweifarbeit*</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">10 / 15 **</td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 24 Revierführigkeit:</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 24 a) Allgemeiner Gehorsam</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">3</td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 24 b) Leinenführigkeit</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 24 c) Folgen frei bei Fuß</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">2</td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 24 d) Ablegen</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">2</td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 24 e) Standruhe</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 24 g) Verhalten am Stück</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 25 Arbeitsfreude:</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">3</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td colspan="2" style="text-align: center;">Gesamtpunktzahl:</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>						Prüfungsfach	Arbeitspunkte	FWZ	Wertungspunkte	nicht geprüft = - ungenügend = 0 mangelhaft = 1 genügend = 2 gut = 3 sehr gut = 4	§ 21 Laute Jagd				§ 21 a) Art der Suche		5		§ 21 b) Fährtenwille und -sicherheit*		5		§ 21 c) Fährtenlaut		4		§ 21 d) Kontakt zum Führer		2		§ 22 Haarwildschleppe				§ 22 a) Arbeit am Riemen		6		§ 22 ba) Schleppenarbeit		3		§ 22 bb) Art des Bringens		3		§ 22 c) Verweisen		6		§ 23 Schweifarbeit*			10 / 15 **		§ 24 Revierführigkeit:					§ 24 a) Allgemeiner Gehorsam			3		§ 24 b) Leinenführigkeit			1		§ 24 c) Folgen frei bei Fuß			2		§ 24 d) Ablegen			2		§ 24 e) Standruhe			1		§ 24 g) Verhalten am Stück			1		§ 25 Arbeitsfreude:			3				Gesamtpunktzahl:		
	Prüfungsfach	Arbeitspunkte	FWZ	Wertungspunkte																																																																																																
nicht geprüft = - ungenügend = 0 mangelhaft = 1 genügend = 2 gut = 3 sehr gut = 4	§ 21 Laute Jagd																																																																																																			
	§ 21 a) Art der Suche		5																																																																																																	
	§ 21 b) Fährtenwille und -sicherheit*		5																																																																																																	
	§ 21 c) Fährtenlaut		4																																																																																																	
	§ 21 d) Kontakt zum Führer		2																																																																																																	
	§ 22 Haarwildschleppe																																																																																																			
	§ 22 a) Arbeit am Riemen		6																																																																																																	
	§ 22 ba) Schleppenarbeit		3																																																																																																	
	§ 22 bb) Art des Bringens		3																																																																																																	
	§ 22 c) Verweisen		6																																																																																																	
	§ 23 Schweifarbeit*			10 / 15 **																																																																																																
	§ 24 Revierführigkeit:																																																																																																			
	§ 24 a) Allgemeiner Gehorsam			3																																																																																																
	§ 24 b) Leinenführigkeit			1																																																																																																
	§ 24 c) Folgen frei bei Fuß			2																																																																																																
	§ 24 d) Ablegen			2																																																																																																
	§ 24 e) Standruhe			1																																																																																																
	§ 24 g) Verhalten am Stück			1																																																																																																
	§ 25 Arbeitsfreude:			3																																																																																																
			Gesamtpunktzahl:																																																																																																	
** FWZ 10 bei 600 Meter Fährtenlänge, FWZ 15 bei 1.000 Meter																																																																																																				
* bei Kaninchen und Rehwild max. Note 2 = befriedigend																																																																																																				

Anlage 12: Vordruck Leistungsnachweise im praktischen Jagdbetrieb

Leistungsnachweis im praktischen Jagdbetrieb		
1. O Leistungsnachweis am Schwarzwild		2. O Leistungsnachweis auf der natürlichen Wundfährte
Am:		im Revier:
Name des Hundes:		Rasse:
Zuchtbuch	ZBNr.:	Wurfdatum:
Führer: Name, Adresse und Tel.-Nr.:		
Genauere Beschreibung der Arbeit		
Beginn (Uhrzeit):		Ende (Uhrzeit):
Sonstige Angaben		
a.) beim Leistungsnachweis auf natürlicher Wundfährte („SwN“) beantworten Sie bitte die nachfolgenden Fragen gemäß der umseitig abgedruckten Bestimmungen:		
1. Stehzeit der Fährte in Stunden:		2. Länge der Fährtenarbeit in m:
War das Stück wehrhaft (Ja/Nein):		Bewertungsvorschlag:
b) beim Leistungsnachweis Arbeit am Schwarzwild („S“) beantworten Sie bitte die nachfolgenden Fragen gemäß der umseitig abgedruckten Bestimmungen:		
Waren andere Hunde beteiligt:		Fand die Arbeit in einem Jagdgatter statt:
Waren Treiber beteiligt:		Wenn ja, Größe des Jagdgatters in ha:
Die oben beschriebene Arbeit wird von uns bestätigt und entspricht den Anforderungen aus den Prüfungsbestimmungen (§§ 29/30)		
Von den Zeugen auszufüllen:	1. Zeuge	2. Zeuge
Name, Vorname:		
Straße:		
PLZ, Wohnort:		
Telefon:		
Jagdhundeführer:		
(Verbands-)Richter:		
Zahl der Jagdscheine:		
Unterschrift der Zeugen:		
Ort, Datum:		
Unterschrift des Antragstellers:		

VI. Leistungsnachweise im praktischen Jagdbetrieb (*Auszug*)

§ 29 Leistungsnachweis am Schwarzwild

...
(2) Um eine Bracke, die zuverlässig an Schwarzwild arbeitet, besonders herauszustellen, kann das Leistungszeichen „S“ vergeben werden, wenn sie bei der praktischen Jagdausbildung in freier Wildbahn (einschließlich gesetzlich anerkannter Jagdgatter) nachweislich folgende Leistungen erbringt:

- Die Bracke muss beim Stöbern unter den Voraussetzungen von § 21 (1) und (2) dieser PO in einer Dichtung vorhandenes **Schwarzwild alleine und ohne einhergehenden Einsatz von Treibern oder anderen Hunden finden**.
- Sie muss das gefundene Schwarzwild (Rotte) **sprengen** bzw. Einzelstücke so **ausdauernd jagen, bis sie den abgestellten Bereich verlassen**. Lassen sich die Sauen nicht jagen, so muss die Bracke sie **anhaltend stellen** (mindestens 10 Minuten).
- Wenn die Bracke das gestellte Schwarzwild vorübergehend verlassen hat, kann sie das Leistungszeichen nur dann erhalten, wenn es sich um einzelne oder mehrere starke Sauen handelt und wenn die Bracke nach Kontaktaufnahme zum Führer sofort zum Wild zurück kehrt und dieses weiter verbellt.
- Das Leistungszeichen darf nicht vergeben werden, wenn die Arbeit lediglich an schwachen Frischlingen (ohne Bache) erfolgt, die geringer sind als die Bracke.

§ 30 Leistungsnachweis auf natürlicher Schweißfährte

...
(2) Das Leistungszeichen „SwN“ kann nur Bracken zuerkannt werden, die mindestens 24 Monate alt sind. Die Vergabe des Leistungszeichens „SwN“ oder „(SwN)“ kann nur an Bracken erfolgen, die bereits als „brauchbare Hunde“ gesetzlich anerkannt sind, sowie den Nachweis über „Laute Jagd“ und „Schussfestigkeit“ erbracht haben.

(3) Die Vergabe des Leistungszeichens „SwN“ ist der Hauptprüfung der Schweißhunde gleichzustellen. Für die Vergabe des Leistungszeichens in seinen Abstufungen gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Arbeit wird bei der Nachsuche auf ein Stück Schalenwild geleistet.
- Die Riemenarbeit muss mindestens 300 m lang und die Fährte muss eine Stehzeit von mindestens 4 Stunden haben, wünschenswert ist eine Übernachtsfährte. Bei Schneelage sichtbare Fährten kommen nicht in Betracht. Die Bracke soll nach genauer Untersuchung des Anschusses am langen Riemen sicher und zügig zum Stück führen. Verleitetfährten darf sie zeigen, ihnen aber nicht folgen. Auf gerechte Führung ist zu achten
- Kommt die Bracke an das frische Wundbett des noch nicht verendeten Stückes oder zieht das Stück vor der Riemenarbeit her, so muss sie, zur Hetze geschallt, der frischen Wundfährte laut folgen und das kranke Stück zu Stande hetzen oder nieder ziehen.
- Krankes, wehrhaftes Schalenwild, das die Bracke nicht nieder ziehen oder abtun kann, muss sie zuverlässig stellen. Verlässt die Bracke das einmal gestellte Stück und kehrt zu ihrem Führer zurück, ist ihr das Leistungszeichen zu versagen, auch wenn sie vorher gute Riemenarbeit und eine gute Hetze geleistet haben sollte.
- Das Leistungszeichen kann nur vergeben werden, wenn das Stück zur Strecke kommt.

(4) Für die Preisvergabe gelten die Bestimmungen der **VSPO** mit folgenden Zusätzen:

1. Preis: sehr gute Riemenarbeit mit lauter Hatz

2. Preis: gute Riemenarbeit mit lauter Hatz oder sehr gute bis gute Riemenarbeit anlässlich einer Todsuche

3. Preis: genügende Riemenarbeit mit Hatz, genügende Riemenarbeit anlässlich einer Todsuche

(5) Bracken, die keine Gelegenheit haben, an wehrhaftem Schalenwild zu arbeiten, jedoch die Anforderungen hinsichtlich der Riemenarbeit sowie des Hetzens mit anschließendem zuverlässigen Niederziehen von schwächerem Schalenwild (vor allem Rehwild) erfüllt haben, können das Leistungszeichen in Klammern erhalten – „(SwN)“.

(6) Als wehrhaftes Schalenwild sind in der Regel zu betrachten: Schwarzwild (ausgenommen schwache Frischlinge), Rotwild, Dam- und Sikahirsche, Gamswild (außer Kitze) und Muffelwidder. Ansonsten ist bloßes Stellen von wenig wehrhaftem Wild, das ein zuverlässig wildscharfer Hund eigentlich nieder ziehen müsste („Hüten des Stückes“), hier nicht zu bewerten.

